I. publ. E.
112

J. publ. E. 112

J.publ.E.
112

J. Publ. Eur. 112

Hist. Europ.

Europa.

Europa.

In seinen politischen

und

Finanz-Verhältnissen.

Drittes Heft.

1795.

J. Publ. Eur. 112

85

P o l i t i k.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Europa in seinen politischen Verhältnissen.

I.

Allgemeine Uebersicht der politischen Lage Europa's im letzten Monat.

Die Aufmerksamkeit aller Politiker war vorzüglich auf die Beschlüsse des Reichstages in Regensburg gerichtet. Der Kampf zwischen der Oestreichischen und Preußischen Parthey wurde den 3ten Julius entschieden. Der Städte Rath war gegen Preußens Vermittelung, und wollte sein Conclusum besonders Sr. Kayserl. Majestät neben dem Commune Duorum vorgelegt wissen. Endlich trat er sub Sperati dem Concluso des Chur- und Fürstenraths bey, und man fertigte folgendes Commune Trium aus:

„Nachdem man in allen dreyen Reichscolle-
„gien das Kayserliche allergnädigste Hofdecret vom
„19sten des verwichnen Monats May in Vortrag
„und Umfrage gestellt hat, so ist dafür gehalten
„und beschlossen worden, daß es:

1) Fordersamst als ein neuer Beweis der red-
lichsten, sich immer gleichen Fürsorge für das
Beste des Reichs dankbar zu erkennen sey;
daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät die allge-
meine Reichsversammlung von dem Voll-
zug des allergnädigst genehmigten
Reichsgutachtens vom 22sten December
v. J. genau zu unterrichten; die nähere Be-
stimmung, wie das besonders vorbehaltene
Zuthun des Reichs, und dessen Conkurrenz zu
den Friedensunterhandlungen, in Wirklichkeit
und Ausübung gebracht werden solle, früh-
zeitig zu verlangen und zur Eröffnung aller
Mittel und Wege, welche man zur Erreichung
des großen Zwecks, eines dauerhaften und
anständigen Friedens, beförderlich erachtet,
die Veranlassung durch das höchstverehrliche
Hofdecret vom 19ten May der allgemeinen
Reichsversammlung zu geben geruhet haben;

„daß sofort:

2) Der beharrliche Wunsch und Entschluß des
Reichs dahin gerichtet bleibe, in ungetheil-
ter, unwandelbarer Vereinigung

sämmtlicher Reichsstände mit dem Reichsoberhaupte, einen allgemeinen Reichsfrieden im Wege der Constitution, und durch denselben, Wiederherstellung der Integrität seines Gebiets und Sicherheit seiner Verfassung, je eher je besser, auf eine dauerhafte Art zu erhalten;

„daß zu diesem Ende:

3) In der damaligen Lage der Sachen, die Geneigtheit und Bereitwilligkeit des Reichs, zur Eröffnung der Friedensunterhandlungen zwischen beyderseitigen Bevollmächtigten in Frankreich zu erklären, und sich über die Zeit und den Ort der wechselseitigen Zusammenkunft vor allem zu vereinbaren seyn werde.

„Daß:

4) Diese erste Einleitung lediglich Ihrer Röm. Kayserl. Majestät auf eine Art, wie es Allerhöchstihro Weisheit am angemessensten dünke, im ehrerbietigen Vertrauen anheim zu lassen, jedoch das Ersuchen beyzufügen sey, selbige in Allerhöchstihrem und des Reichs Namen zu machen, sie nach Möglichkeit zu beschleunigen, zu dem Orte des Congresses die Reichsstadt Frankfurt, wenn dabey kein besonderes Bedenken obwalte, sonst aber eine andere gut gelegene Stadt in

Vorschlag zu bringen; für die gänzliche Sicherheit des Congresses die vorsorgliche Uebereinkunft zu treffen, und zugleich den Bedacht darauf zu nehmen, der, (wo es ohne Nachtheil für die Friedensunterhandlungen geschehen kann,) wo nicht ein Waffenstillstand, wenigstens die einstweilige Einstellung aller Requisitionen, Lieferungen und Verheerungen erzielt werden möge, und wie alles dieses erreicht worden, der Reichsversammlung die Nachricht zugehen zu lassen;

„daß:

5) Zur gewissen Erreichung dieses Zwecks Ihrer Majestät, dem Könige von Preußen, das zuversichtliche Vertrauen, und der Antrag des Reichs zu erkennen zu geben sey, daß Höchstdieselben zu Erreichung eines allgemeinen, die Integrität und Verfassung des Reichs sichernden Friedens, nach ihren öftern freywilligen trostvollen Versicherungen ihre beyhülfliche Verwendung und Mitwürkung eintreten zu lassen geruhen werden;

„daß man:

6) während Ihro Kayserliche Majestät die erste Einleitung im vorstehenden Maaße zu treffen

beschäftigt seyn werden, die Berathschlagungen über die übrigen Punkte des Allerhöchsten Hofdecrets fortgesetzt, und bald möglichst über dieselben der weitere Schluß befördert werden solle, welches alles dann an Ihro Röm. Kayserl. Majestät, mittelst eines zu erstattenden allerunterthänigsten Reichsgutachtens, zur fördersamen Allerhöchsten Genehmigung, allergehorsamst zu bringen sey.

Auf diese Art wurde Preußens Vermittelung und Mitwirkung durch den Reichstag beschlossen, und es steht nun noch zu erwarten, ob sie durch ein Kayserliches Ratificationsdecret angenommen, oder aus der Sache nichts werde.

Wir haben ferner zu erwarten, wie das Reich, die mögliche, allenfalsige Versagung der Ratification aufnehmen werde. Dieser Schritt wäre allen Ansichten nach nicht vortheilhaft für das Kayserliche Ansehen, weil die Erfolge davon zu berechnen stehen. Wir haben Fälle, wo eine gemeinsame Abrede sämmtlicher, oder mehrerer Reichsstände, ohne Kayserliche Genehmigung, wie z. B. die Verträge über den Münzfuß, ihre vollkommene Wirksamkeit hatte. Das ungetheilte allgemeine Interesse der gesammten, oder wenigstens der meisten Stände, macht ihnen

einen Frieden durchaus nothwendig; und es steht sehr zu vermuthen, daß er auch ohne Genehmigung dennoch unter Preußens Vermittelung zu Stande kommen werde. Denn wenn des Reichs Beste unausbleiblich den Frieden annöthiget, so kann ihn vermöge der Pflichten des Reichsoberhaupts, des Reichs Wohl allenthalben zu befördern, um so weniger dasselbige ablehnen, als dem Kayser das Recht, über Krieg, Frieden und Bündnisse zu disponiren, nicht ausschließend, und nur in Gemeinschaft mit den gesammten Ständen, zukommt. Wir haben überdem viele Erfahrungen, daß beym so sehr getheilten Interesse der Reichsfürsten, so viele sie besonders betreffende Angelegenheiten einseitig abgemacht, und selbst Reichsschlüsse unthätig und eludirt werden. Es läßt sich also einigermaßen mit Gewißheit bestimmen, daß die mögliche Nichtgenehmigung des Kaysers dem Reiche die Nothwendigkeit eines Friedens nicht entrücken, und die Stände entweder, zu einem Schlusse desselben, unter Preußens Vermittelung, oder ihren Privatbeziehungen verschaffen werde.

Nicht von dieser Seite allein ist das Reichsgutachten merkwürdig. Bekanntlich trat das Reich der gesammten Coalition bey, stritt nicht allein für sein Privatinteresse, sondern zugleich

mit für den Zweck der großen Verbindung. Auf diese finden wir auch nicht die mindeste Rücksicht, weder in den Reichsberathschlagungen, noch im Reichsgutachten genommen, und es enthält einen Antrag zu einem völligen Separatfrieden, ohne das Interesse der coalisirten Mächte, oder nur seines Mitverbündeten des Kaysers als König von Ungarn, mit einem Worte zu erwehnen. Hierdurch wird der König von Ungarn unmittelbar zu einem jeden Frieden, wie ihn Frankreich geben will, genöthiget, oder es muß durchaus, auch als Reichsmitstand, sein Votum für einen allgemeinen Reichsfrieden zurücknehmen.

Dieses entspringt aus der geographischen Lage der Staaten des Kaysers, als vom Reiche getrennter und von seinen Verhältnissen unabhängiger Monarch. Der einzige Punkt der Möglichkeit einer Fortsetzung des Kriegs beruht auf der Möglichkeit eines Angriffs ohne Verletzung der im Frieden festgesetzten Grenzen. Hier ist überall keine Möglichkeit, den Feind anzugreifen. Oestreich hat nur blos das Breißgau zum Angriffspunkte, und dieser gehört zum Reiche, und ist folglich im Frieden mit eingeschlossen. Seine Armeen müssen nothwendig nach geschloßnem allgemeinen Reichsfrieden das Reich verlassen, und seine sämmtliche Grenzen respectiren. Von dieser

Seite darf der König von Ungarn ꝛc. also ohne Friedensbruch nicht angreifen. Und wo ist nun noch die im Frieden nicht einbegriffene Grenze, wo er den Krieg fortsetzen könnte? England hat falsch calculirt, wenn es sagte: der Kayser könne als König von Ungarn den Krieg fortsetzen, wenn er auch als Reichsmitstand Friede machte. Werden durch diesen Frieden nicht alle Punkte abgeschnitten, wo dieses gedenkbar wäre? Würde der Krieg nicht im Reiche fortgesetzt, wenn das dazu gehörige Vorderöstreich dazu dienen sollte? und wäre dies nicht ein offenbarer Reichsfriedensbruch, den das Reich nicht zugeben könnte?

Wenn das Cabinet zu Wien dieses überlegt, wie keinem Zweifel unterworfen ist, wird es nicht die Nothwendigkeit einsehen, zuerst für sich einen Separatfrieden, der die ganze Coalition stürzen würde, und sodann den Reichsfrieden zu negociren? Ergreift es diesen Weg nicht, so setzt Es sich großen Unbequemlichkeiten, und einem Nachtheile von Wichtigkeit aus, weil es sich einigermaaßen der Diskretion seiner Feinde selbst überlieferte.

So bestimmt eine dem Scheine nach cathegorische Unmöglichkeit, entweder den Separatfrieden des Königes von Ungarn, und den

Sturz der Coalition unbedingt nothwendig, oder die Versagung des Ratificationsdecrets in allen Punkten, besonders im Hauptpunkte des Friedensschlusses.

Daß neutrale Staaten nie einem der kriegführenden Theile allein den Durchmarsch, und die damit verbundene Verpflegung der Armee, gegen Entschädigung, gestatten können, weiß ein Jeder. Das erschöpfte Deutschland sucht durch den Frieden Erholung. Nun kann aber der König von Ungarn selbst im Vorderöstreichischen keine Armeen halten, ohne zur Zufuhr an Lebensmitteln, Ammunition und andern Bedürfnissen den diese Provinz oft unterbrechenden Theil des Schwäbischen Kreises zu berühren. Es würde also auch selbst dann unmöglich seyn, wenn man annehmen wollte, der König von Ungarn sey nach einem Friedensschlusse in der Qualität eines Kaysers und Reichsmitstandes noch berechtiget, seine Reichsstaaten, die Ihm eigenthümlich zugehören, zur Führung des Krieges zu benutzen; Denn das Breißgau und die Vorderöstreichischen Provinzen hängen nicht mit dem übrigen Oestreich zusammen, und die Reichsgrenzen müßten im Falle eines fortgesetzten Krieges nothwendig überschritten werden.

Aber auch zugegeben, der Kayser könne, dürfe, und wäre glücklich genug, einen Einfall in Elsas zu Stande zu bringen, was hat nicht das Reich zu erwarten, wenn es zum Zurückzuge genöthiget, und ihm der Uebergang in seine eigene Staaten abgeschnitten würde. Muß es sich nicht alsdenn nothwendig ins Pfälzische und Speiersche replüren, den verfolgenden Feind hinter sich her in Deutschland ziehen, und es gezwungen aufs neue zum Kriegsschauplatze machen, da eine neutrale Macht keinen Theil mehr als den andern begünstigen darf? Und was kann Deutschland mit einem Frieden gedient seyn, der es zum Schauplatze des Kriegs immerwährend, und es ihm unmöglich macht, die Vortheile des Friedens zu genießen? Kann und darf es in den Reichsfestungen Oestreich Schutz geben, ohne sich durch eigene Schuld feindlichen Behandlungen auszusetzen?

Alle vernünftige Aussichten versprechen also einen allgemeinen Frieden, der mit dem Preußischen begann, dem Reichsfrieden fortgesetzt, und durch den Oestreichischen, der der Coalition die letzte Kraft raubt, vollendet wird.

Hieraus ergibt sich zugleich die ganze politische Lage von Europa, die durch die Reichsverhandlungen lediglich bestimmt wird.

Die Republik nämlich kann ihre Armeen concentriren, die Unruhen im Reiche mit Leichtigkeit dämpfen. Spanien kann sich dem Gewichte des Krieges, bey Verstärkung der republikanischen Armeen, so wenig wie Italien bloß stellen; und das gewinnsüchtige England wird einsehen, daß es falsch calculirte, vergebens seine Schätze verschwendete, und in seinen überspannten Planen sich selbst hintergieng.

Während ich dieses niedergeschrieben habe, ist die kayserliche Ratification des Reichsgutachtens wirklich erfolgt, indessen ist auch die Reichsdeputation ernannt, aber deshalb das Reichsfriedensgeschäft noch nicht im Gange. Die Republik ist nichts weniger als Willens, das linke Rheinufer abzutreten, davon überzeugt uns der glücklich unternommene Uebergang über den Rhein, der die Wegnahme von Maynz zur Absicht hat. Die Oestreichische Armee hat ihren Feinden nicht widerstehen können, und nichts scheint wahrscheinlicher zu seyn, als daß sie ihnen nirgends werde widerstehen können. Deutschlands Schicksal scheint durch diesen Uebergang entschieden zu seyn, und fällt Maynz, so hat

es seine schöne Staaten jenseit des Rheins verlohren. Dieses sind die Früchte des langsamen Ganges der Reichsgeschäfte, und der Oestreichischen Politik, die die Nothwendigkeit nicht einsah, der weisen Staatsklugheit Preußens zu folgen, wie Spanien durch seinen Friedensschluß zu seinem Vortheile gethan hat.

II.

Ueber die politische Lage und das Staats-Interesse Deutschlands.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

Die Arbeit, die ich hier übernehme, ist dornigt und mühsam, und leider! kann der Leser unmöglich auf etwas Vollendetes rechnen. Wer die Verwickelung des deutschen Reichssystems kennt, dessen Interesse mit jeder besondern Begebenheit sich ändert; weil dreihundert Regenten, zuerst auf die politische Fluktuationen und Schwankungen des Gesammten, in Beziehung auf das Interesse der Mächtigsten; denn auf die Verhältnisse, in welchen ihr eigenes Privatinteresse aufs Allgemeine des gesammten Reichs; auf das Besondere der Mächtigsten; und das Privatinteresse der Geringern; endlich auf jenes fremder Staaten sich findet, Hinsicht nehmen müssen; wenn man die Einschränkungen guter politischer Grundsätze,

die aus der ungeheuern, kaum beweglichen Maschine des Gesammtreichs hervorgehen, berechnet; wenn man die mannigfaltigen Hindernisse in Anschlag bringt, welche sowohl die allgemeinen als besondern Beziehungen auf das Finanz- und Kriegssystem Deutschlands, großen Operationen in den Weg legen; wenn nun auf die in der Natur eines großen verwickelten Systems begründeten Fehler und Schwächen einen Blick wirft, die oft die feierlichsten Reichsbeschlüsse unausführbar, und zu nichte machen; wenn man alle Schwierigkeiten bedenkt, welche das sich oft aus hundert Punkten ausgehende und allenthalben durchkreutzende Interesse der vereinten Fürsten, dem Gesammtvortheile des Reichs, entgegen setzt, und dergl: wer dieses alles kennt, dieses alles zu übersehen versteht, der wird es dem Verfasser verzeihen, wenn seine Arbeit nicht das Besondere ganz umfaßt, und lediglich sich an das Allgemeine hält.

Deutschland ist einer immerwährenden politischen Ebbe und Fluth ausgesetzt; und warum? Weil die Verhältnisse der es formirenden Stände durchaus in keiner Proportion stehen. Bestände Deutschland nach seinen Eintheilungen in Kreise ꝛc. aus eben so viel gleich großen, gleich bevölkerten, gleich reichen, und gleich überhaupt eingerichteten

Staaten, so daß keiner mächtiger wäre als der andere, so wäre es möglich, ein entworfenes System von Ordnung in ihm zubehaupten, und einen sichern Constitutionsgang in dieselbige zu bringen, was jetzo unmöglich ist.

Durch die unnatürliche Trennung in mehr als 300 souveraine Staaten ist es mitten in seiner Gesammtstärke ohnmächtig und schwach. Das Gesammtinteresse widerstreitet jedesmal dem Besondern der Mächtigern, wenn nur ein Interesse derselben dabei leidet. Intriguen und Cabalen; Eifersucht und Furcht; Mangel an Gemeingeist; Haß in seinem Innern, seiner Völker und Staaten Bürger, sind peremirend. Es gibt keine deutsche Bürger. Es fehlt, wie ein gewisser Schriftsteller sagt: „das Centrum der gemeinschaftlichen Ehre, des Geschmacks, der vereinigten Kraft, wo alles ausgeht, und alles zusammenfließt."

Höchst trauriger Weise hängt Deutschlands Existenz an zwei sehr dünnen Fäden:

„An Oestreichs Mäßigung; und Preußens gesunder Politik, und seiner eigenen Erhaltung." Fällt Preußen einmal unter den Fehlern seiner Staatskunst zusammen, so lößt sich das deutsche Reich nothwendig von selbst auf. Oder vergißt Preußen, daß

seine Politik ihm nicht erlaube, einen Fuß breit Landes von Deutschland losreißen zu lassen, der ein gewisses großes deutsches Haus zu Deutschlands Nachtheil arrondirt und stärkt, ohne sich das nöthige Gegengewicht quovis modo zu verschaffen, daß des Reichs Integrität, so weit sie durch einen rühmlichen Frieden erhalten werden kann, die oberste Bedingung seiner Erhaltung sey; so ist es um die deutsche Reichsverfassung geschehen. Nur dann ist eine Abweichung von dieser Regel zulässig, wenn, wie wir noch darlegen werden, die Integrität des Reichs durch Etablirung gesunderer Grundsätze, und zu machender Abänderung in der Verfassung, richtiger bestimmt und gegründet wird.

— Doch wir brechen ab. Nie werden wir eine systematische, ordnungsvolle Uebersicht von Deutschlands gegenwärtiger Lage und Staatsinteresse erhalten, wenn wir nicht ins Besondere gehen, und die Glieder der Kettenreihe durchgehen, durch welche Deutschland ist, was es ist. So schwierig auch schon der bloße systematische Entwurf einer Abhandlung dieser Art ist, so wollen wir im guten Zutrauen zur Nachsicht unserer Leser uns nicht von einem Versuche abhalten lassen, den man aber für nichts mehr, als er ist, annehmen muß.

Erstes Kapitel.

Nöthige Vorerinnerungen.

Vor allen Dingen müssen wir eine kurze Darstellung des deutschen Reichs, in Rücksicht:

1) seiner physischen
2) seiner politischen Beschaffenheit, voransenden.

Die Grenzen des deutschen Reichs, (das man wohl von Deutschland unterscheiden muß,) sind: die Eider, Ostsee, Preußen, Polen, Ungarn, Croatien, das Adriatische Meer, Italien, Helvetien, Frankreich, die vereinigten Niederlande und die Nordsee.

Nach einer Mittelberechnung enthält es 12,000 Quadrat-Meilen, sein Umfang 500 d. Meilen, und da der Flächeninhalt die wahre Größe eines Staates nicht bestimmt, sondern Bevölkerung, Reichhaltigkeit der innern Hülfsquellen, Kultur, Industrie, und Einkünfte; so ist es, den Bevölkerungszustand ausgenommen, im welchen ihm das Ottmannische Reich überlegen ist, der erste Staat Europa's; denn es enthält 28 Millionen Bewohner, 2350 Städte, 3000 Marktflecken, gegen 100,000 Dörfer, 31,750 Schlösser, und Rittergüter, unbe-

rechnet Tausende von Stiftern, Klöstern, und einzelnen Höfen; an Einkünften seiner Fürsten mit Inbegriff ihrer ausserhalb Deuschland belegenen Staaten über 150,000,000 Rlr. an Kriegsmacht in Friedenszeiten gegen 650,000 Mann, im Kriege über 700,000.

Wären diese Kräfte des deutschen Reichs in einem einzigen Centralpunkte vereiniget; herrschte nur in seiner Gesammtheit Gemeingeist und Harmonie; wäre nur eine ernst- und dauerhafte Vereinigung seiner Stände zu einem gemeinschaftlichen Zwecke möglich; oder eine aufrichtige Allianz der Reichsfürsten unter sich gedenkbar: so könnte das deutsche Reich Ordnung und Ruhe in ganz Europa erhalten. Aber denn müßte auch seine Kriegsverfassung geändert, und auf einen ganz gleichen Fuß eingerichtet werden.

So wie es liegt, beschränken sich seine Staatskräfte unter sich selbst. Getheilt unter 300 unabhängige Regenten und Verfassungen, sind die Mächtigsten immer in der Lage mit der Hand am Schwerdte gegen sich selbst. Die Fürsten theilen sich in Partheyen; Factionen gewinnen durch Intriguen die Oberhand. Die Hülfsquellen werden gegen sich selbst verwendet; der Armeen Bestand streitet oft gegen sich selbst, und reibt sich auf. Fürsten streiten über den Länder Besitz,

Manchmal denkt das Reichsoberhaupt an seine Vergrößerung auf Unkosten des Reichs, wie noch nicht lange und vielleicht selbst gegenwärtig durch Versuche auf Bayern, und sonsten durch Vertheilung erledigter Lehen an seine Familie, geschah.

Der immerwährende politische Kampf zwischen Oestreich und Brandenburg veranlaßt eine immerwährende Trennung des gemeinsamen Interesse des Reichs. Beide suchen den stärksten Einfluß auf dasselbe zu gewinnen, und da Oestreich, wegen der in Händen habenden Macht, als Kayser und als König anderer Staaten gefährlicher ist als Brandenburg, mit Inbegriff seiner Qualität als König von Preußen, so geht diese Trennung oft in ein Fürstenverein über, das einen starken Fürstenbund ausmacht, und das Reich in seinen Kräften theilt.

Auf diesen beyden Mächten beruht der Hauptbestand der deutschen Kraft. Auf beyde fallen beynahe die volle Hälfte des Länderbesitzes oder 5,700 Quadratmeilen deutscher Staaten; über 100,000,000 Rlr. Einkünfte, und gegen 500,000 Mann Militair Etat. Sie sind also die beyden Hauptpunkte, um welche sich das Ganze bewegt, und immer ein Theil gegen den andern. Da indessen ein starkes Uebergewicht von Reichskraft

im Oestreichs physischen Bestande gegen Preußen vorhanden ist, so nöthiget das zu erhaltende Gleichgewicht das Reichsinteresse stärker auf Preußens Seite, als auf jene von Oestreich; und Deutschland kann Preußens Protektion nie missen, da sie nothwendig aus seiner politischen Lage und Staatsinteresse hervorgeht.

Auf diese Weise wird das große ungeheuere Staatenverein des deutschen Reichs zu einer Chimäre der Einbildung. Es besitzt reale Kräfte ohne Einfluß auf seine Gesammtheit; unermeßliche Hülfsquellen ohne Zusammenfluß in einen Centralpunkt. In dreyhundert Canälen des Privatbedarfs strömen sie vom gemeinsamen Interesse hinweg, und lassen den jämmerlichsten Kassenbestand für das Bedürfniß des Ganzen. Nur in Rücksicht der Formalitäten hat es Einheit. Auch nicht die geringste in seinem Interesse und den Realien.

In politischer Hinsicht vereinigt es Souverainität seiner Fürsten im Besondern mit Abhängigkeit im Ganzen. Es regiert und wird regiert. Es ertheilt Vorrechte seinem Oberhaupte, aber immer eifersüchtig auf das besondere Interesse übt es sie gemeinschaftlich mit ihm aus. Der Kayser vermag alles und

nichts, denn ohne die Reichsstände kann er nichts von Gewicht leisten. Das Reich vermag alles und nichts, denn ohne Ratification des Oberhaupts wird aus allen Sachen — nichts. Beyde haben ihr Privatinteresse, darum sind beyde immer gegen sich.

Hierdurch wird eine Ohnmacht constituirt, welche die Gesammtkräfte des Reichs unthätig machen. Es wird zu einer systematischen Anarchie, die sich selbst erhält, weil das allgemeine Staatsinteresse von Europa dabey seine Rechnung findet; und doch ist sie frey von den gewöhnlichen Mängeln anderer Arten anarchischer Verfassungen. Sie hat Zusammenhang und Ordnung, womit die einzelnen Kräfte sich bestreiten, und Gleichgewicht der politischen Verwirrung hervorbringen. Eine Gewalt ist der andern entgegen gesetzt, ein Recht dem andern; jedes kann das andere vernichten, jedes dem andern nachhelfen. Die ganze Constitution des Reichs beruht „auf Wirken und Gegenwirken, und auf einem Systeme vom ewigen Steit der Grundsätze, um ein Schattenbild von Einheit bey realer Verschiedenheit zu erhalten.“

Daß ich hier nicht zu viel sage, werde ich nachweisen.

Wenn irgend ein Regent der Hülfe oder der Neutralität des deutschen Reichs bedarf, z. B. der König von Ungarn gegen den König von Preußen; so wendet er sich vielleicht an den versammelten Reichstag. Aber dieses ist eine leere Form. Ausser Sachsen, Bayern, Hannover, und den kleinern Fürsten, von Braunschweig, Hessencassel und etwa Würtemberg, kann es alle übrige 293 Souverains von Deutschland vollkommen entbehren, und allenfalls ohne alle Gefahr seinem Geg-überlassen. Auf diesen Häusern beruht eigentlich das ganze Uebergewicht Deutschlands, nach Abzuge von Oesterreich und Brandenburg. Separatverträge entstehen, ob das übrige ganze Reich daran Theil nehmen will oder nicht, entscheidet nichts. Die kleinern Fürsten können zwar ihre Stimmen versagen, aber sie sind nicht im Stande, ihrer Versagung einen Nachdruck zu geben, der allein sie von Bedeutung macht. Diese sechs Reichsfürsten können im Falle eines Krieges allein über 140,000 Mann stellen, die übrigen 293 zusammengenommen, höchstens 32,000 Mann aus allerlei Völkern, disciplinen, geistlichen, weltlichen und andern heterogen zusammengesetzten Contingenten.

So ist die Einheit des Reichssystems wohl in Rücksicht der Formalien, aber nicht in Rück-

sicht der Materiale vorhanden. Seit urdenklichen Zeiten machte der gemeinschaftliche Krieg gegen Frankreich auf einmal eine Ausnahme, die wohl so leicht nicht wieder statt finden möchte, und doch ist nichts gewisser, als daß die schwächern Fürsten nur dem Uebergewichte nachgaben, und wenigstens zwey Drittheile, die aus Mangel an Virilstimmen keinen Ausschlag geben konnten, diesen Krieg würden abgelehnt haben.

Sehr richtig zeichnet Randel die Beschaffenheit des Reichstages, wenn er sagt: „Schon „seit dem westphälischen Frieden, hat „jener patriotische Gemeinsinn ein so „getheiltes Interesse bekommen, daß „Verhandlungen, wenn sie irgend die „Vorrechte der Landeshoheit ꝛc. berüh„ren, immer seltener zur Berathschla„gung gebracht werden; oder wenn sie „Reichsschlüsse geworden, von einem „und dem andern Reichsstande unthä„tig oder gar nicht vollzogen werden.“

„Gemeiniglich beruht jezt die See„le wichtiger Unterhandlungen mehr „auf unmittelbaren Communicationen „solcher Höfe, die das Zutrauen zu ein„ander haben, als auf den Personen der „Comitialgesandten. Daher sich leicht

„Umstände zutragen, daß oft auch ge=
„raume Zeit die Thätigkeit des Reichs=
„tags unterbrochen, wenigstens die
„Berathschlagungen nicht reif werden
„lassen, so daß nicht selten Jahre hin=
„gehen, ohne daß nur Sizzungen und
„Protocolle am Reichstage, oder in ei=
„nem der drey Reichscollegien, gehal=
„ten werden." (Randels Annalen der Staatskräfte von Europa S. 31. §. 72.)

So gerieth bekanntlich durch die Streitigkeiten der Religionsqualität der fränkischen und westphälischen Grafencollegien der Reichstag von 1778 bis 1787 in Unthätigkeit. Ist eine solche Verfassung wohl geschickt, einem so ungeheueren Staatskörper den Glanz zu geben, den er durch eine zweckmäßigere Verfassung unausbleiblich haben müsse? Ist dieses Verwaltung nach constitutionsmäßigen oder anarchischen Grundsätzen, wenn ein Reichsstand nur seiner Convenienz gemäß die allgemeinen Reichsschlüsse befolgt oder nicht?

Nehmen wir die ganz wahre Lage der Sache, so bekümmern sich nur eigentlich diejenigen um die Constitution des deutschen Reichs, die zu schwach sind, sich ihr zu entziehen; oder die Mächtigern dann nur, wenn sie einen Theil desselben gegen

den andern aufbringen wollen; nie aber, um beym Gefühl ihrer sonstigen Unabhängigkeit, sich unter dieselbe Reichsordnungsmäßig zu fügen. Man protestirt, reprotestirt, und wirft zuletzt den Doktor, der etwa ein Reichsachtsdekret zu insinuiren hat, die Treppe herunter. Mit einem Worte, das ganze Reich ist als solches in seiner ganzen Verfassung eine vollendete Anarchie, welche Deutschlands mächtigste Fürsten nur darum, und in soferne unterhalten, als, und in wie fern ihr Interesse es erfordert.

Nehmen wir Deutschland nun noch von Seiten seiner politischen Lage gegen fremde Staaten; so zeigt es uns ein Meisterstück eines schlecht eingerichteten Staates.

Auf der einen Seite hat es das mächtige Frankreich zu seinem Nachbaren, das von Zeit zu Zeit, Provinzen von demselben trennte, und so lange trennen wird, bis es das mittländische Meer und die Nordsee zu seinen südlichen und nördlichen Grenzen gemacht hat. Die Natur gab Deutschland den Rhein zur Grenze und diese ist die einzige, die es vertheidigen kann. So aber, entblößt von einigen nothwendigen Linien fortlaufender Grenzfestungen, die das Reich vertheidigen können, schob es die Tapferkeit der drey geistlichen churfürstlichen Ar-

meen, als Vormauer gegen alle Gefahr, als den ersten großen Abhaltungspunkt, gegen den Mächtigsten aller Staaten vor. Durch diese ganz besondere Lage hat Deutschland seine mächtigsten Fürsten, grade am entgegengesetzten Ende aller Gefahr, und seine schwächsten liegen vor.

Limburg, Lüttich, Cöln, Trier, Maynz, Zweybrücken, Pfalz, Baden rc. und so neun bis zehn Souverains von allerley Größe untereinander, keiner aber, der hinlänglich genug wäre, seinem Grenz-Nachbar Ehrfurcht abzunöthigen, sind diese große Vormauer gegen Frankreich. Außer Luxemburg war keine beträchtliche Festung je vorhanden, und man mußte es, wie einst Sparta, dem Schutze seiner tapferen Bewohner, und der Vertheidigung der heiligen Legionen des Krumstabs, und den wenigen kleinen weltlichen Fürsten überlassen, die auch grade die Wirkung hervorbrachte, die der ganzen Natur dieser jämmerlichen Lage völlig entsprach.

Frankreich brach allenthalben ein, und da Deutschland seine Hauptfestungen grade da nicht angelegt hatte, wo es sie brauchte, nemlich an den Grenzen, sondern da, wo die Natur das Reich selbst befestigte, nemlich am Rhein; so giengen die Eroberungen den unaufhaltbaren

raschen Schritt, den kein durch Kunst errichtetes Hinderniß zurückhalten, oder irgend eine bedeutende Macht der vorliegenden Staaten je würde aufgehalten haben, wenn nicht von der äußersten Grenze gegen Osten her die Hülfe der mächtigern Fürsten herbeygeeilt wäre.

So weite Märsche, als von einem Ende des Reichs zum andern, sind eben nicht günstig, um schnellen Bedürfnissen, und überraschenden feindlichen Einfällen zu begegnen. Die ungeheuren Entfernungen machen den Transport aller Kriegsbedürfnisse so über alles kostbar, daß eine einzige Campagne mehr Kostenaufwand verschlingt, als eine drey oder vierjährige an den Grenzen. Hier finden wir also die physische und politische Lage Deutschlands im Süden, wo ihm überall die meiste Gefahr droht, durch seine zerrißne Theilungen unter Bischöfe, Priester und kleine Fürsten so elend, schwach und ohnmächtig, daß es unser Erstaunen erregt, wie man von Seiten Deutschlands im westphälischen Frieden diese Eintheilung bestätigen konnte, die eben so Deutschlands arglistiger Feind zu seinem Vortheil und des Reichs gänzlichem Verfall entworfen haben würde.

Wenden wir unser Auge nach Norden, so finden wir gut arrandirte Staaten, als mächtige

Vertheidiger von Deutschlands Grenzen gegen — die Nordsee. Ostfrießland unter einem mächtigen Fürsten, Hannover gleichfalls ꝛc. alle Vormauren einer Seite Deutschlands, wo nicht die allermindeste Gefahr droht, da ein großer Theil des Ozeans seine Ufer sichert.

Sehen wir nach Nordosten hin, so finden wir gerade an den Ufern der sich selbst vertheidigenden Ostsee, und in den Grenzen gegen Polen, den mächtigsten Fürsten des allgemeinen Staatsvereins, den König von Preußen, der die Grenzen gegen einen gefahrlosen, entkräfteten, und durch seine anarchische Verfassung ohnmächtigen Nachbar deckt, und den Kern aller deutschen Armeen, aller Tapferkeit und Kraft gegen eine Grenze concentrirt, von welcher dem Reiche nie die mindeste Gefahr gedroht haben würde, hätte nicht Preußen selbst den ewig unverzeihlichen Fehler der Politik begangen, sich Rußland zum Nachbarn durch Polens Zertheilung zu machen.

Gegen Südosten hinab, deckt der mächtigste Monarch der Welt, des Reichs Oberhaupt, mit seiner gewaltigen Heeresmacht Deutschlands Grenzen gegen seine eigenen Staaten, aus denen ohne Felonie keine Gefahr jemals als möglich hervorgehen kann. Nach dem adriatischen Meere hin, und gegen Italien, das unter gleicher

Anarchie seufzt, und keine Stärke hat, decken es hohe Gebirge und unübersteigliche Naturgrenzen, die ebenfalls vom mächtigsten Fürsten gedeckt werden, wo vielleicht die paar Soldaten von Cölln und Trier ganz alleine hinlänglich wären, die Figurantenrolle der Vertheidiger des Reichs gegen Italien zu übernehmen.

Dieses wäre die Generalübersicht der Lage Deutschlands gegen sich selbst und seine Nachbaren, das traurige Gemälde, das die Unvollkommenheit seiner ganzen Verfassung, den Keim seiner eben so baldigen als nöthigen Auflösung, und das ganze unpolitische seiner völligen Existenz, unter einen Gesichtspunkt bringt.

Zweytes Kapitel.

Hat das deutsche Reich ein Recht, seine Verfassung zu seiner Erhaltung zu verändern und zu verbessern?

Wir wissen nicht, daß Deutschland jemals auf das allgemeine Recht der Erhaltung feierlich Verzicht geleistet habe, weil es sonst sich selbst zum vollen Ruin seiner Existenz verbindlich gemacht haben würde. Dieses würde

schon darum ungültig seyn, weil kein Staat in der Welt sich der Pflicht, für seine Erhaltung zu sorgen, begeben kann und darf.

Ich will zwar nicht läugnen, daß Deutschland dieses nicht indirekt durch das Palladium seiner Anarchie, den westphälischen Frieden, der seine Constitution sancirte, gethan habe, aber ich glaube doch nicht, daß ein Irthum Verbindlichkeiten, die unwiderruflich wären, auflegen sollte.

Deutschland hat fast in allen seinen Wahlcapitulationen Beweise gegeben, daß es nicht glaube, auf die Verbesserung seiner Constitution Verzicht geleistet, oder sich zu einer immerwährenden Beybehaltung anerkannter Irrthümer verbindlich gemacht zu haben. Es hat, so weit es sich bey allen Schwierigkeiten thun ließ, Mißbräuchen nnd Fehlern verschiedener Art abgeholfen, nur wagte es noch nicht den entscheidenden Schritt:

„Durch eine Commission seiner Amphiktionen überhaupt seine Constitution übersehen, und ihre Fehler ausmitteln zu lassen.“

Offenbar kamen hier Furcht und Argwohn in den Weg, die die erste Entstehung einer

solchen Comitee hinderten. Furcht der mindermächtigen und geringern Fürsten und Herren, besonders der Geistlichen, die nicht ohne Ursache besorgten, das gesammte Verein möchte die Ungültigkeit ihrer Ansprüche auf den deutschen Länderbesitz, den die Kirche durch Usurpation allein erhalten, und durch Vorurtheile sich bestätigen lassen konnte, entdecken; und die Gefahr dem gesammten Reiche ins Licht setzen, die aus diesem unzweckmäßigen, und gesammter Reichswohlfahrt entgegnenden Besitzstande hervorgieng; traten zuförderst jenem Schritte in den Weg.

Die kleinern weltlichen Herren hatten nicht weniger Gründe furchtsam und besorgt zu seyn, nicht um der Gültigkeit ihres Besitzstandes willen, sondern ihrer mehr oder weniger, dem gesammten Reichswohl widerstreitenden Beschaffenheit halben. Sie mußten einsehen, daß ihre Geringfügigkeit und Ohnmacht, begleitet mit einer etwas weitgehenden Staatenerschöpfung, die sie zu hinreichenden Beyträgen an Kräften aller Art zum gemeinsamen Wohl untüchtig macht, dem Reiche die Augen über ihre Schädlichkeit für das allgemeine Beste öffnen müssen, und daß sie nothwendig einmal in einen Stand der Subordination, unter die unbedingte Nothwendigkeit einer bessern Verfassung, treten würden, falls etwas Ent-

scheidendes für Deutschlands Wohl geleistet werden sollte.

Eifersucht und Argwohn der großen weltlichen Fürsten, die aber außer ihren Reichsbesitzungen nichts haben, um sich gegen ihre Mitstände zu schützen, die Kronen tragen; Furcht, in den Vertheilungen der Staatskräfte von Deutschland mehr zu verliehren, als zu gewinnen, so wie Eifersucht der beyden mächtigsten Stände des Reichs unter sich selbst, waren die großen Hindernisse, eine

„dem Umfang und der Kraft Deutsch-
„lands würdige Verfassung einzu-
„führen, und der großen Anarchie
„dieses Reichs wird nur dann gehol-
„fen werden können, wenn wir im
„Stande sind, Vorschläge anschaulich
„zu machen, die die letzten Hindernis-
„se heben, und wenn wir im Stande
„sind, Mittel darzulegen, die das
„persönliche Interesse aller deut-
„schen Fürsten und Herren so wenig als
„möglich beeinträchtigen."

Wir würden überhaupt sehr unrecht thun, wenn wir die Lage des alten Deutschlands mit der des gegenwärtigen gleich halten wollten. Eben dieser Fall ist es mit Deutschlands Lage zur Zeit des west-

phälischen Friedens und der jetzigen, die sehr von einander abweichen. Was also zu jener Zeit vielleicht sehr gut und zweckmäßig war, kann aufgehört haben, dasselbe für unsere Zeiten und Lage zu seyn.

So ist zum Beyspiel der deutsche Volkscharakter der niedern Stände in den jenseit des Rheins belegenen Theilen des deutschen Reichs gar sehr von dem in den diesseitigen verändert. Der dreyjährige Umgang mit Republikanern, begleitet mit allen Folgen einer Befreyung von Frohndiensten, Knechtschaftsverhältnissen und dergleichen, muß nothwendig die Grundsätze einer weitgehenden Unterwürfigkeit unter die Lasten der Lehnsbedrückungen völlig in Grundsätze gewohnter Freyheit verwandelt haben. Es ist also eine große Frage, ob, wenn dieses der Fall zur Zeit des westphälischen Friedensschlusses gewesen wäre, man nicht eben so gut diese Länder an Frankreich abgetreten haben würde, als man Besitzveränderungen und Säcularisationen zu derselbigen Zeit für Schweden, Brandenburg u. s. w. vornahm?

Eben so muß die Nothwendigkeit, die zu allen Zeiten, leider! das oberste Gesetz ist, Veränderungen rechtfertigen, die zu des Reichs Bestem sind. Entstand doch die ganze gesammte Reichs-

constitution aus allmähligen Zusätzen und Abänderungen, warum sollte denn das Jahr 1648, 49 rc. ein ewiges Normaljahr bleiben, vom welchen an das Reichswohl nicht ferner beachtet werden darf, so bald es mit den Akten jener Jahre nicht einstimmt? Oder hat sich das Reich unwandelbar bis auf diesen Tag an jene Münstersche Akte gehalten, worauf so viele Schriftsteller, als auf das heiligste Gesetz provociren? Wie sind die Verträge, die man garantirte, gehalten worden? Ist Stettin rc. noch in Schwedens Händen? rc. Was also einmal recht ist, kann unmöglich dann unrecht werden, wenn des Reichs dringendes Interesse es erheischt.

Das ewige Geschrey: „Was soll aus dem „westphälischen Frieden werden?“ ist einigermaßen eben so sinnlos, als wenn ich ausrufen wollte: „Was soll aus allen Frie„denstraktaten werden, die vor dem „westphälischen Frieden geschlossen, „und durch ihn vernichtet sind?“ Das Interesse der Staaten ändert sich mit jedem Decennium. Alte Traktaten, die zu ihrer Zeit recht gut waren, können doch gewiß keinen Staat binden, so bald veränderte Umstände sie ganz verderblich für die spätern Jahre machen. Oder soll wirklich ein Regent die Verbindlichkeit auf sich ha-

ben, lieber seine Staaten im völligen Umsturz und Zerrüttung zu sehen, als von den Versprechungen alter Vorfahren, die überhaupt kein Recht hatten, ewige Frieden zu schließen, abzugehen? Kümmerte sich wohl Kaiser Joseph II. um den westphälischen Frieden, da er die Bayern in demselben garantirte Provinzen in Besitz nahm? Kümmerte sich Preußen darum, da es seinen Theil in Pommern erweiterte, ob es gleich durch Halberstadt ꝛc. bereits durch diesen Frieden entschädigt war.

Freylich wären die Gesetze der Treue und Vernunft die besten, wenn sie immer bey dem politischen Verderben der europäischen Höfe anwendbar wären. Gewohnheit hat die unrechtmässigen Gesetze der Obermacht an ihre Stelle gebracht, und diese kann nur durch Gewalt zurückgewiesen werden. Denn wenn die stärksten Mächte Europens sich über Traktaten und Garantien hinwegsetzen, so bleibt doch wahrlich dem gleich- oder mindermächtigen kein anderes Mittel übrig, als dem Beyspiele zu folgen, um nicht sich selbst Ohnmacht und Ruin vorzubereiten. Nimmt z. B. Rußland fast $\frac{2}{3}$ von Polen, und ganz Curland, wer kann es Oestreich und Preussen verdenken, wenn es mit ihm theilt, um das Gleichgewicht der Kräfte zu erhalten? Thut es

zum Beyspiel Oestreich nicht, dann begeht es einen politischen Fehler, und seine sogenannte Uneigennützigkeit, seine Treue in Verträgen, die als Privattugend nicht zu tadeln ist, wird zu einem großen politischen Verbrechen gegen die Staatspflichten, die es zur Erhaltung seiner selbst auf sich hat.

Nennt im gemeinen Leben so etwas Raub, oder was ihr wollt, der Schriftsteller hat recht, wenn seine eingeschränkten Kenntnisse von Politik ihn auf die Privatbedürfnisse nur allein leiten, und er keine Einsichten von den allgemeinen der Staaten hat. So schimpften Oesterreichs Schriftsteller und Etatsräthe auf die ungesitteste Weise und im niedrigsten Ton des Straßenpöbels auf den Frieden, den Preußen schloß. Der wirklich staatskluge östreichische politische Schriftsteller wird aber nie in diese elende Versuchung kommen, wenn er Wahrheit, Verläumdungen, Redlichkeit dem wilden Geifer politischer Wuth und Bosheit, und richtige Beurtheilung lächerlicher Anmaaßung des Eigendünkels vorzuziehen versteht. Er sehe nur auf die allgemeine Stimmung aller Reichsstände, die doch, dächt' ich, ihre Bedürfnisse am besten kennen müssen, die alle den Frieden verlangen, und er wird einsehen müssen, daß der Friede allen Mächten, keine aus-

genommen, unausbleiblich nöthig ist. Und wer handelt mit ächter politischer Weisheit? der, der seinen Frieden zu rechter Zeit, oder der, der ihn zu spät schließt?

Drittes Kapitel.

Was für Gründe können die Mächte Europens haben, auf der Aufrechthaltung des westphälischen Friedens zu bestehen?

Diese sind nichts weniger als schwer aufzufinden.

Das Reich selbst, das aus dreyhundert souverainen Fürsten besteht, sieht weniger auf die Erhaltung der deutschen Reichsconstitution, da sie sich wirklich in Fällen, die ihr Privatinteresse beeinträchtigen, sehr wenig um dieselbige bekümmern. Ihre Erhaltung liegt ihnen hauptsächlich aus jenen Gründen am Herzen, woraus die Magnaten Polen's die Aufrechthaltung ihrer Verfassung so sehr wünschten.

Die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit von stärkern Fürsten, der Besitz des Stimmrechts, das Ihnen Einfluß in die Verfassung des Reichs verschafft, und die Ueberzeugung, daß sie so lange

gegen alle Gefahr von Verlust der erblichen Landeshoheitsrechte gesichert sind, als die durch den westphälischen Frieden festgesetzte deutsche Constitution dauert; dieses sind die vorzüglichen Ursachen, warum das Reich in seinem Innern eine ohnmächtige Verfassung einer solidern vorzieht.

Dieses wird um so mehr zu allen Zeiten Statt finden, da in der Gesammtheit des Reichs alle Fürsten verbunden sind, den schwächern zu schützen, und kein einzelner Reichsfürst den Verlust dieses großen Vorrechts gleichgültig aufopfern kann.

Von Außen wünschte, so lange es Monarchen in Frankreich gab, das Cabinet zu Versailles die Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung, weil dieselbe seinen Grenznachbarn so wenig furchtbar werden ließ, daß es mit Gewißheit vorhersehen konnte, daß ein beträglicher Theil desselben ihm allmählig zu Theil werden mußte. Und gewiß bey einer weniger anarchischen oder bey einer solidern Verfassung würde es Frankreich nie gelungen seyn, die herrlichen und fruchtbaren Provinzen davon loszureißen, die es unter seinen Monarchen erhielt; und eben so wenig würde Frankreich als Republik bis an den Rhein alles erobert, und das Reich in die erniedrigende Lage gesetzt haben, allenfalls, wenn es geschieht, die eroberten Länder von dessen Großmuth zurück zu nehmen.

Rußlands weiser und richtig calculirender Politik würden wir ein schlechtes Compliment machen, wenn wir behaupten wollten, daß des deutschen Reichs Consistenz und Stärke der Grund sey, warum es so gerne die Mitgarantie des westphälischen Friedens, und der darin festbestimmten gegenwärtigen deutschen Reichsverfassung zu erhalten wünscht. Offenbar fürchtet dieses eben so vorsichtige als staatskluge Kabinet Deutschland in seiner gegenwärtigen Verfassung ungleich weniger, als wenn es in politischer und militärischer Hinsicht unter Oestreich und Preußen getheilt wäre. Sollte übrigens Rußlands Cabinet einmal die Idee einer Universalmonarchie auffassen, so würde ihm die monarchische Existenz Deutschlands, wie sie jetzo ist, eben so wenig Hindernisse in den Weg legen, als Polen, das es in einer kurzen Zeit seinem Scepter unterwarf.

Die Garantie des westphälischen Friedens von Seiten Rußlands streitet also auf alle mögliche Fälle gegen das Interesse des deutschen Reichs unmittelbar.

Oestreich hat im gegenwärtigen Zeitpunkte die für sich selbst höchst nachtheilige Erfahrung gemacht, wie wenig die deutsche Reichsverfassung dienlich sey, auch nur die billigsten Wünsche und Forderungen des Reichsoberhaupts gehörig zu er-

füllen. Es hat unläugbar von Deutschlands Vertheidigung mehr Schaden als Nutzen gehabt, und zuletzt sehen müssen, wie es Fälle geben könne, wo unbedingte Gesetze der Nothwendigkeit seinen Einfluß auf Preußen übertragen, und diesem ein Uebergewicht geben, das seiner Stärke und seinen ungleich größern politischen Verhältnissen von Rechtswegen zukommt. Wir können also nicht leicht entscheiden, ob nicht wenigstens in solchen Fällen das besondere Interesse von Ungarn rc. den Pflichten eines Reichsoberhaupts sich auf eine zu starke Weise in den Weg stelle, und Oestreich den Wunsch abnöthiget, Deutschlands es ruinirende Verfassung einer bessern vorzuziehen.

Ueberhaupt geht der preußische Einfluß auf die stärkeren nördlichen Gegenden Deutschlands, und erhält dadurch ein vorzügliches Gewicht vor dem östreichischen, das besonders das mindermächtige südliche Deutschland auf seiner Seite hat. Diese Präponderanz, worüber man nicht Preußen Vorwürfe machen sollte, liegt in der geographischen Lage und den Commerzialverhältnissen der nördlichen Provinzen Deutschlands. Nach Osten und Westen decken preußische Staaten das nördliche Deutschland, und hie und da machen einige beträchtliche Besitzungen tief über

die Mitte Deutschlands herab durch dasselbe eine Präponderanzlinie, die keine Politik allein geben, noch weniger erhalten kann, wenn nicht die physische Lage das Ganze bewirkt und unterstützt.

So geht die preußische, von seiner physischen Lage vorgezeichnete Präponderanzlinie westlich von den Ufern der Maas nach dem Rheine, schneidet bis an diesen Strom das nördliche Deutschland vom südlichen bis an die Grenzen der geistlichen Churfürstenthümer ab, zieht sich nördlich etwas herauf, läßt die untere Pfalz südlich, neigt sich zum Maynstrom und geht die Würtenbergischen Staaten vorbey nach Franken, und schließt sich endlich an Böhmen an. Alle Länder und Provinzen, die dieser Linie nördlich liegen, sind von der Natur bestimmt, Preußens Hülfe und Einfluß für wirksamer zu halten, da sie von allen Enden thätiger geleistet werden kann, als die östreichische, die das Wohl des nördlichen Deutschlands mehr durch Negoziationen, als wirklichem Beystand befördern, und auf dasselbige einfließen kann.

So lange noch der Burgundische Kreis Oestreich zugehörte, so lange war seine physische Lage im Einverständnisse mit der Möglichkeit, dem preußischen Einfluß ein vollkommenes Gegengewicht zu halten. Jetzt, da dieser, wie es scheint,

völlig verloren ist, neigt sich natürlich das Uebergewicht des von der Natur bestimmten Einflusses auf die Seite des nahen Schutzherrns Preußen.

Man verzeihe mir eine Bemerkung, die sich hier dem prüfenden, partheylosen Untersucher von selbst darbietet. Sie betrifft die wichtige Frage:

„Wer ist am tüchtigsten, Deutsch-
„lands Oberhaupt zu seyn, Oest-
„reich oder Preußen?“

Viertes Kapitel.

Wer ist am tüchtigsten, Deutschlands Oberhaupt zu seyn, Oestreich oder Preußen?

Wenn wir den Grundsatz annehmen, daß nicht die Größe des Staatenumfangs, sondern ihre, in Beziehung auf das Reich, vortheilhafte Lage, nicht eine Macht, die sich bis an die türkischen Grenzen über Siebenbürgen hinaus von dem zu schützenden deutschen Reiche entfernt, sondern eine ihm nahe, und viele seiner Grenzen deckende Macht ihm bey weiten zuträglicher und nützlicher sey; wenn ferner bey der weltkundigen Ohnmacht des deutschen Reichs, sich selbst zu schützen, es eines mächtigen Oberhaupts bedarf; wenn überdem ein Fürst, der ein natürlicher Freund von Deutschlands mächtigsten Grenznachbar,

Frankreich, ist, leichter dasselbe zu schützen und zu erhalten im Stande ist; so ist es wohl außer Zweifel, daß Natur und Umstände dem Könige von Preußen die Kaiserkrone bestimmt haben.

Preußen deckt von der Nordsee an die Grenzen gegen Holland — nach dem Rhein herab durch das Clevische die Grenzen gegen die Republik Frankreich, wie sie gegenwärtig im Besitze ihrer Eroberungen liegt. Die westphälischen Länder, die Provinzen Halberstadt, Magdeburg, Anspach und Bayreuth, liegen als große Schutzplätze Deutschlands, mitten in demselben, und können bey jeder Noth sogleich zutreten; und östlich flankirt es mit seiner vollen Stärke Ostdeutschland gegen alle Gefahr.

Dagegen hat Oestreich außer dem Breisgau keine Grenzen gegen Frankreich, um Deutschland decken zu können. Gegen die Einfälle der Türken sind seine eigene Staaten, die es auch ohne auf Deutschland zu sehen, zu erhalten suchen muß, eine Vormauer für das deutsche Reich. Mit einem Worte, Deutschland hat keinen Feind an seinen Grenzen, gegen welchen es Oestreich fernerhin in Schutz nehmen könnte, wenn es seine niederländischen Provinzen anders nicht wieder erhält.

Preußen ist natürlich Frankreichs Freund, und besitzt es die Kaiserkrone, so wird Deutschland nothwendig in das engste Freundschaftsbündniß der Republik aufgenommen, und seine Ruhe und Sicherheit gegründet.

Nehmen wir Preußen, in Vergleichung seiner Macht, gegen Oestreich, so scheint es freylich in dieser Bilance zu verlieren. Aber freylich ist dieses bloßer Schein.

Die Macht eines Staates wird gegenwärtig, durch seine

1. Hülfsquellen
2. durch seine militairische Einrichtungen

bestimmt.

In Hinsicht der Hülfsquellen, so enthalten die Staaten des Hauses Oestreich unverkennbar deren mehrere als Preußen. Indessen würden wir sehr irren, wenn wir nicht genauer bestimmen wollten, in welcher Lage sie sich wechselseitig befinden.

Oestreichs Hülfsquellen liegen gegenwärtig im Besitz des Privateigenthums seiner Unterthanen. Die Regierung selbsten, welche lange Zeit hindurch einen Ueberschuß von Staatseinnahmen besaß, und Schulden tilgen konnte, ist

ist gegenwärtig nicht mehr in dieser Lage. Seine Schulden haben sich durch einen unglücklichen Krieg sehr vermehrt, und seine Einnahmen durch den Verlust wichtiger Provinzen, und durch die gestiegenen Zinszahlungen ungemein vermindert. Bey dem zu Insurrektionen geneigten Geiste seiner Unterthanen, darf Oestreich es nicht wagen, durch Auflagen die Privathülfsquellen der Nationen an sich zu ziehen und anzugreifen. Dadurch wird es unfähig, sein eigenes Interesse nachdrücklich zu unterstützen, und an das entferntere des deutschen Reichs kann es gar nicht denken.

Preußen hingegen ist noch immer in einem guten Zustande. Es hat von der einen Seite wieder gewonnen, was es von der andern verlor. Seine Einnahmen können mit der Zeit auf 35 Millionen Reichsthaler steigen, wenn Südpreußen gehörig organisirt und wieder bevölkert ist. Das Wenige, was es an Schulden hat, bringt seine Finanzen bis jetzt noch nicht in Unordnung, und in Rücksicht des Credits geht es allen Mächten des festen Landes von Europa vor.

Nehmen wir Oestreich und Preußen, von Seiten seiner Militairverfassung, so weicht ersteres offenbar dem letztern. Ich will, um

allen Schein von Partheylichkeit zu vermeiden, mich bloß auf das Urtheil derjenigen berufen, welche beyde Heere zu sehen Gelegenheit halten. Der preußische Officier erlernt die Kriegskunst zugleich als Wissenschaft, und praktisch. Was das Militair zu thun im Stande ist, lehrt die Erfahrung aller Zeiten.

Ob eben dasselbe der Fall mit dem östreichischen Militär sey, verstehe ich nicht genug zu beurtheilen. Ich weiß nur so viel, daß es mir scheint, als würde das preußische Militär von keinem in der Welt übertroffen. Niemand wird besser darüber urtheilen können, als diejenigen Staaten Deutschlands, wo beyde verschiedene Heere sich befanden, und ich mag diesem Urtheile nicht vorgreifen.

Nehmen wir nun hinzu, was wir oben von Preußens geographischer Lage in Beziehung auf Deutschland gesagt haben, so ist, sobald die Niederlande für Oestreich verloren gehen sollten, Preußen der einzige hinlängliche Schutzherr vom ganzen Reiche, von Natnr und Vernunft, und Politik dazu bestimmt, wenn anders das deutsche Reich ein Oberhaupt, das es nachdrücklich zu schützen im Stande ist, bedarf, alle Wahlstimmen zur Kaiserwürde in sich zu vereinigen.

Ob es aber dieselbe annehmen werde? ob Preußens besonderes Interesse dieses erlaube? Ob dieses nicht das Zetergeschrey aller östreichischen derben Schriftsteller erwecken, und verläumderische Beschuldigungen in Menge hervorbringen werde? Ob diese lästige Würde wünschenswerth sey? und endlich, ob der Herr Etatsrath * * nichts dagegen einzuwenden haben werde? dieses alles laßen wir vor der Hand auf sich beruhen. Hier ist bloß die Rede davon,

„Was für Deutschland in den ge„gebenen Fällen das Vortheil„hafteste seyn würde, oder nicht „seyn würde?"

Fünftes Kapitel.

Fortsetzung des vierten Kapitels.

Aus dem Gesagten ergiebt sich zugleich, daß das Interesse der Ehre von Seiten Oestreichs, um die Kaiserkrone seinem Hause zu erhalten, in captationem benevolentiae die Beybehaltung der alten Constitution erfordere, und daß es zu allen Zeiten, selbst wenn es geheime Absichten auf Bayern, die jetzt vergessen seyn sollten, wenn Oestreich sein wahres Interesse verstünde, haben möchte, die Worte:

„Integrität des Reichs und Erhal-
„tung der Constitution“

im Munde führen müsse. Deutschland, das dabey freylich mehr verliert als gewinnt, wenn nie an der Verbesserung seiner Constitution, die allein seine Integrität zu bewirken fähig, und ohne welche dieselbe ein leerer Schall von Worten ist, gearbeitet wird, kann vielleicht daraus ein Zutrauen schöpfen, das für Oestreichs Interesse um so vortheilhafter ist, als es Deutschland in einer beständigen hinbrütenden Ohnmacht erhält, die durch die Melodien von Integrität und Constitution gar sanft einschläfern, bis einmal die Posaune aus Osten und Süden zu spät es erweckt, und eine ganz besondere Auferstehung hervorbringen wird.

Aus allem Gesagten ergiebt sich, daß das verschiedene Interesse aller Höfe von Europa die Garantie der deutschen Reichsverfassung wohl nicht um Deutschlands wahre Wohlfahrt, sondern der Erhaltung seiner völligen Ohnmacht halben, und wegen ihres eignen Interesses mit allem Nachdruck suche, und wo sie statt findet, auch heiliger zu vollziehen bereit sind, als alle andere übernommene Garantien.

Das gute deutsche Reich glaubt sich übrigens bey seiner Verfassung recht gut zu befinden, und es ist wohl nie zu hoffen, daß die Stände des Reichs auf eine

„solide Constitutionsverbesserung“ antragen werden, weil dieses ohne Beeinträchtigung gewisser Landeshoheitsrechte von dreyhundert verschiedenen Souverains wohl nicht geschehen kann. Ehe gewisse Stände des Reichs gewisse einzelne Prärogatife aufopfern, so setzen sie lieber sich und ihre Staaten Polens Schicksaal aus, dessen Verfassung mutatis mutandis, fast dieselbe des deutschen Reichs war.

Dasselbige Feudalsystem, dieselbe Unabhängigkeit der Fürsten dieser Krone, dasselbe verschiedene Interesse, das sich nie mit jenem der Krone vereinigen ließ, dieselben Fehler der Staatseinrichtung und aller Wahlreiche, stürzten es in die Ohnmacht, in welcher wir gegenwärtig über zweyhundert und siebenzig deutsche Souverains erblikken, und leiteten gerade zu Polens Vernichtung herbey.

Das deutsche Reich hat bereits wichtige Erfahrungen gemacht, daß dieses Schicksal, nach dem natürlichen Laufe aller systematisch-anarchischen Staaten, auch ihm bereitet sey. Viele Provinzen, die ehedem zum deutschen Reiche gehörten, sind jetzt zum Theil völlig davon abgerissen, zum Theil nur Titularlehen, die man sich bloß dem Scheine nach ertheilen läßt, die aber dem gesamten Reiche allen nexus von Jurisdiktion abschneiden.

Elsas, Lothringen, der ganze Burgundische Kreis, Oestreich, Böhmen, Brandenburg und alle italienische Reichslehen, sind von der Art, daß man sie mit Recht als nicht mehr zum deutschen Reiche gehörig ansehen kann. Ein Theil derselben ist ganz davon losgerissen, ein anderer Theil nimmt nur an den reichsständischen Pflichten so viel Theil, als das Privatinteresse seiner mächtigen Fürsten es für gut findet. Das Reich ist zu ohnmächtig, die Erzherzoge von Oestreich, die Könige von Böhmen England, Preußen und Sardinien, zur Erfüllung ihrer Reichsobliegenheiten zwingen zu können, wenn ihr Privatinteresse denselben entgegen ist, und das Letztere hat überall keine übernehmen wollen. Vier Churfürstenthümer sind größtentheils nebst dem Herzogthum Zweybrükken, und so vielen andern Besitzungen deutscher geistlicher und weltlicher Fürsten jenseit des Rheins, gegenwärtig in der Hand der französischen Republik, und Deutschland mit allen seinen Alliirten kann die Wiederherstellung derselben, nur von Frankreichs Großmuth und Mäßigung, nicht aber von dessen Politik, oder von irgend einer Gewalt der Garanten des westphälischen Friedens erwarten.

Eben so ist es mit aller Gewißheit vorherzusehen, daß Bayern früh oder späte dem Hause

Oestreich, für welches es die Natur seiner Lage bestimmt hat, eben so gewiß zufallen werde, als Preußen gewisse Staaten, die in seine Arrondirungslinie gehören.

Rechnen wir nun von dem deutschen Reiche alle die Staaten ab, die blos aus guten Willen und eines anderweitigen Interesses halben, sich ihren reichsständischen Obliegenheiten unterziehen, als Oestreich mit Böhmen, Brandenburg, Hannover, und alle diejenigen, von denen es gegenwärtig noch zweifelhaft ist, ob sie je wieder demselben zurückgegeben werden, so bleiben uns nur noch außer Sachsen, Hessen, Bayern und Würtenberg, lauter ganz unbedeutende Staaten übrig, die, unfähig sich selbst zu beschützen, an die Vertheidigung des gesammten Reichs gar nicht denken können, sondern jedem Strome folgen müssen, der sie dahin reißt.

Aber vereinigten sich auch Sachsen und und alle übrigen Staaten Deutschlands, so würden sie ohne die politische Eifersucht der Könige, die zugleich Reichsfürsten sind, nicht einmal gegen Oestreich oder Preußen allein, sich und die deutsche Reichsverfassung vertheidigen können, was doch weit leichter der Fall seyn würde, wenn Deutschlands Militair und Finanzsystem ei-

nem Reichsarchonten anvertraut würde, der dasselbe allein zu beherrschen befugt wäre.

Es ergiebt sich aus allem, was wir bisher über die deutsche Reichsverfassung gesagt haben, daß die Prätension von Behauptung ihrer Integrität die Prätension des völligen Verderbens des ganzen deutschen Staatskörpers, mit Ausschluß der beyden mächtigsten Fürsten, seyn würde, und daß Deutschlands kleinere Regenten dadurch auf ihren spätern oder frühern Ruin bestehen.

Ueberdem aber enthält die Bestimmung des deutschen Reichs, wie bey der Friedensnegociation mit der Republik Frankreich verfahren werden soll, eine völlige Nullität, indem durch den Reichsauftrag an Kayser als Reichsoberhaupt, und den König von Preußen als Vermittler, und die Reichsdeputation als Reichsbevollmächtigte der Status quo vor dem Kriege, zur Bedingung des Friedens festgesetzt wurde, wodurch die Vollmachten zu sehr limitirt werden. Denn es ist vollkommen vorher abzusehen, daß dieser Status quo auf keinen Fall zulässig, und dem Interesse des im Uebergewicht sich befindenden französischen Freystaats schnurstraks entgegen sey. Die Vollmachten musten auf alle Fälle auf einen Frieden quovis modo lauten, wenn er anders in Jahr und Tag zu Stande kom-

men soll, was völlig unmöglich ist, so lange die angeführte Limitation statt findet.

Denn, sollen anders die zum Friedensgeschäfte Bevollmächtigte dieses Geschäft mit Thätigkeit betreiben, so müssen sie freyere Hände haben, als die Reichsvollmacht ihnen zuläßt, welche eine Menge Rückfragen und weitläufige, im Gange der Reichsadministration begründete Formalitäten nothwendig macht, welche ihres langsamen Ganges halben das wichtige Geschäft erschweren, und ohne Noth verlängern. Da nun die Republik, wenn sie ihr Interesse gehörig versteht, zu keinem Waffenstillstand die Hände bieten wird, der ihr eine gleiche Aufopferung von Staatskräften, als der günstige Krieg, kosten muß, so setzt sich Deutschland dem Verlust einer Provinz nach der andern aus, und erschwert sich dadurch selbst die Lage, günstige Bedingungen zu erhalten.

Der gegenwärtig erfolgte Uebergang der republicanischen Armee über den Rhein, und die Flucht der östreichischen Armee beweisen das Gesagte hinlänglich. Wer, wie ich Gelegenheit hatte, diese letztere Armee mit Augen zu sehen, der wird an der Gewißheit nie zweifeln, daß sie überall geschlagen werden müsse, wo sie sich den Republikanern entgegenstellt.

Deutschland muß also bey seiner sichtbaren und sehr leicht zu berechnenden Gefahr ganz andere Maaßregeln ergreifen, als es that, und uneingeschränkte Vollmachten in die Hände derer geben, die ihm allein den Frieden zu verschaffen vermögen.

Sechstes Kapitel.

Wer ist eigentlich Schuld an der Ohnmacht des deutschen Reiches?

„Die geistlichen Fürsten und Stände Deutschlands."

Man wird mir diese freye Erklärung nicht übel nehmen, da sie völlig in der Wahrheit begründet ist.

Wer Gelegenheit hatte, den Geist der Kirche gehörig kennen zu lernen, die allenthalben lieber erndtet als aussäet, dem wird jene Erklärung sogleich einleuchten. Die Grundsätze der Religion, welche alle geistliche Fürsten bekennen, beruhen auf dem System der friedfertigen christlichen Tugenden, die ein geistliches Oberhaupt zum Muster eines ächten geistlichen Fürsten machen. Die Künste des Krieges sind ihrer geistlichen und reli=

gibsen Verfassung ganz entgegen, und sie halten deshalb ihre Soldaten mehr der innern Sicherheit, Ordnung und Ruhe halben, als um auswärtige Gefahren abzuhalten, Kriege zu führen, und Krumm- und Commandostab zugleich zu führen.

Unglücklicherweise liegen die größten geistlichen Staaten an den Grenzen eines furchtbaren und mächtigen Nachbaren, wodurch die Grenzen des Reichs gegen rasche Operationen völlig vertheidigungslos werden. Der geistliche Soldat ist mehr tauglich, Prozessionen zu begleiten, als große Heere abzuhalten, ein Uebel, welches noch durch die Unbeträchtlichkeit des geistlichen Kriegsetats vermehrt wird. Grade da, wo Deutschlands mächtigste Fürsten es gegen Einfälle und Kriegsgefahren schützen sollten, ist es von allem Schutze entblößt, und Deutschland zu allen Zeiten dem Unfall ausgesetzt, zum Theil ein Opfer seiner unglücklichen Verfassung und Lage zu werden. Es kostet wenig, und jene geistliche Staaten sind in des Feindes Gewalt, und Deutschland durch die geistlichen Fürsten genöthiget, einen Devensivkrieg zu führen, der selten vortheilhaft ausfällt.

So widersinnig lenkte der Zufall, daß das deutsche Reich grade da am schwächsten wurde, wo fast alle seine Stärke concentrirt werden sollte.

Aber noch sind dieses lauge nicht alle Uebel, welchen Deutschland durch seine geistliche Fürsten ausgesetzt ist. Die aristokratische Verfassung, nach welcher jedesmal ein Fürst aus einem andern Hause bey Abgang des einen gewählt wird, leitet ein anderes noch schädlicheres Uebel herbey. Jedes Haus, das die Regierung erhält, sucht nicht des Reichs Wohlfahrt, sondern seine eigene Bereicherung. Alle geistliche Regenten verwahrlosen dem zufolge alle Sicherheitsmaaßregeln für das Reich. Die Festungen, statt erhalten zu werden, gehen ein, um zu ersparen; und an Anlegung neuer Vertheidigungswerke ist gar nicht zu denken.

Maynz fiel darum innerhalb weniger Tage in Feindes Hände. Trier, Coblenz rc. verfielen in einen Zustand, daß sie sich gar nicht zu halten vermochten; und Deutschland hatte da gerade keine einzige Linie von Festungen, wo die mittelmäßigste Kriegskunst einsah, daß mehrere erforderlich waren, um die Grenzen des Reichs zu decken. Vom Elsas an, mit Ausnahme von Philippsburg rc. die auf Kosten des Reichs erhalten werden, bis herunter zur Maas, findet sich keine einzige Festung, das Reich zu vertheidigen, die diesen Nahmen verdiente. Es schien, da man nur einige wenige am Rhein anlegte, und kaum einige Biloque's an den

Grenzen, daß man stillschweigend anerkannte, der Rhein allein könne die Grenze gegen Frankreich machen. Den Ueberrest des linken Rheinufers lies man ohne Vertheidigungsplätze, und gab sie also jeder feindlichen Incursion Preis.

Wären die Staaten von Maynz, Trier und Cölln in den Händen eines mächtigen Fürsten, so würden wir Deutschland an seinen Grenzen geschützt, und eine gut disciplinirte Armee allezeit zu seiner Vertheidigung bereit finden. Dieses aber konnte der Fall nicht seyn, so lange es unter geistlichen Familien stand, die ihre Fürsten aus sich selbst wählten, und den Privatvortheil ihrer Häuser dem allgemeinen Wohl des deutschen Reichs vorzogen.

Weiter, so gab die Trennung dieses Ufers in viele Theile nnd Fürstenhäuser den natürlichen Grund zu einer völligen Schwäche und Ohnmacht für das Reich, von seiner gefahrvollsten Seite. Oestreich, Baaden, das Bisthum Speyer, Worms, Zweybrücken, Pfalz am Rhein, Maynz, Trier, Cölln, Lüttich und Limburg, Burgund ꝛc. theilten sich in die Besitzungen die dadurch klein, und völlig unbrauchbar wurden, des Reichs Vertheidigung mit Nachdruck zu übernehmen. Und so ergab sich besonders aus dem geistlichen Systeme die

Gefahr, welcher jene Staaten und Provinzen Deutschlands unterlagen, und ihre völlige Losreißung vom Reiche drohen.

Siebentes Kapitel.

Besitzen die geistlichen Fürsten ihre Staaten unter einem gerechten Titel? und hat das deutsche Reich nicht das gültige Recht, hierinnen Abänderungen zu machen?

Wenn Ersteres nicht nachgewiesen werden kann, so kann nur derjenige am letztern zweifeln, der bey dem gänzlichen Verfall des deutschen Reichs, und seiner völligen Ohnmacht ein Interesse hat.

Uns liegt keineswegs die Pflicht auf, den widerrechtlichen Besitzstand der geistlichen Fürsten nachzuweisen, sondern ihnen selbst, die Gültigkeit desselben zu documentiren. Hierzu würde nun nichts weniger tauglich seyn, als die Berufung auf Schenkungen ad pios usus, oder wie in den alten Zeiten die Form lautete:

„Damit meine Seele an jenem Tage „nicht unter den Böcken stehe."

Um den Grund des geistlichen Besitzstandes vom Landeigenthum aufzufinden, dürfen wir bloß

einen Blick auf die Geschichte der Zeiten, und des menschlichen Verstandes werfen. Letzterer war in den alten finstern Zeiten des Aberglaubens und des Vorurtheils dem gebiethenden Eigensinne der Hierarchie völlig untergeordnet, so weit er Religionsmaterien betraf. Die Geistlichkeit benutzte den Mangel seiner Bildung, und den Einfluß ihrer Religionsgrundsätze, die alle Gemüther mit Furcht und Zittern vor der Zukunft erfüllten, um sich auf die ungerechteste Weise, zum Nachtheil der natürlichen Successoren, zu bereichern. Mit Landeigenthum, Dolirung von Klöstern und Stiftern, sagten sie, könne man seine Seele von dem ewigen Verderben, und einer immerwährenden Höllenquaal befreyen. Das Dogma vom Teufel, dem Fegefeuer und der Hölle, füllte die Hände der Geistlichkeit mit zeitlichen Gütern. Menschen, die das Gelübde der Armuth geschworen hatten, fanden in Eidbrüchigkeit und Bereicherung, die ihre Folge war, nichts ihr Gewissen beschwerendes. So entstanden Stiftungen allerley Arten, reiche Bißthümer, fette Abteyen, und weitgehender Reichthum der Priesterschaft.

Urban der VIII. vollendete das große Werk der Bereicherung der Kirche. Die Ritter, die nach Jerusalem einen Kreuzzug thaten, glaubten

große Entschädigungen für ihre veräußerte Güter im heiligen Lande zu finden, und die Geistlichkeit benutzte diese Gelegenheit, umsonst und für weniges Geld die schönsten Güter an sich zu bringen. Aber wo nahmen sie, wenn dieses einen gerechten Besitzstand begründen sollte, die Kaufsummen her, die sie ex voto arm waren, oder wenigstens seyn sollten? waren die Summen, wofür sie kauften, rechtmäßig erworbenes Eigenthum? Die Vernunft sagt uns, daß der, welcher kein Recht hat Eigenthum zu besitzen, oder ausser den Zustand der Armuth zu treten, auch nie auf eine legitime Art zu Reichthümern gelangen könne. Jenes Geld, wofür man kaufte, war also eine erschlichene gelübdwidrige Summe, aufs Vorurtheil gewonnen und auf Güter belegt. Können also alle geistlichen Stifter wohl über Gewalt klagen, wenn man sie von der Sorge fürs zeitliche befreyt, die ihren Stiftungen schnurstraks zuwider ist? Ihre Rechte beruhen also auf nichts, und ihr Besitzstand ist:

„ein erschlichener Besitzstand.“

Die Usurpation ist also schon aus den Ordensregeln nachzuweisen, wozu diese oder jene Stifter gehörten. Denn da nie ein geistlicher Stand durch legitime Succession, deren ihn sein Gelübde unfähig machte, gelangen konnte,

so

so sind ipso facto seine Reichthümer, Ländereyen etc. in einer völligen Usurpation begründet, die nie einen gerechten Titel zum Besitzstande begründet.

Eben so usurpirt war die Macht der Bischöfe, welche allmählich Stände des Reichs wurden, und der ganzen Bestimmung ihrer Würde entgegen. Nach dieser sind sie nicht bestimmt, über Völker und Staaten zu herrschen, sondern bloß die Heerde Christi zu weiden, und Fürbilder der Uneigennützigkeit und jeder duldenden christlichen Tugend zu seyn. Pflicht, Gewissen und Religion verbindet sie zur Wiedererstattung eines ungerechten Eigenthums, und dem Zeitlichen wiederzugeben, was ihm zu, und ihnen nie angehört.

Und was können sie, ohne die Religion, die sie bekennen, zu verläugnen, wohl hierauf mit irgend einigem Grunde antworten? Die Erlaubniß der Päbste kann ihnen nie zu statten kommen; denn auch diese sind in einem usurpirten Besitzstande, und können wenigstens nie gegen die apostolische Constitutionen verordnen.

Indessen glaube ich, daß, wenn auch alle angeführte Gründe völlig unstatthaft wären, schon die Entscheidung den Frage:

„was erheischt die allgemeine Wohl„fahrt des deutschen Reichs?"

gegen sie seyn müßte. Pereat pars, ut conservetur totum ist eine allgemeine Regel, welche kein Verstand und kein Volk je bestritten hat.

Alle Säcularisationen geistlicher Bisthümer und Berathschlagungen, sind dem zufolge im Gesetze der Vernunft eben so begründet, als durch jenes der Nothwendigkeit herbeygeleitet.

Ueberhaupt ist auch jedes Bisthum nach Absterben nothwendig res nullius, weil keiner auf die Succession ein begründetes Recht hat, selbst nicht einmal die Stifter im Ganzen, da sie nicht immer die Bischöffe aus ihrer Mitte wählen, sondern auch Fürsten dazu gelangen können, die mit den Stiftern nie in irgend einer Connexion standen. Kann nun ein Oestreichischer Prinz, oder ein sächsischer Churfürst des Reichs, erwählter Bischoff von Cölln oder Trier werden, so ist auch kein Hinderniß vorhanden, warum nicht jeder andere Reichsstand ebenfalls dazu gelangen könne, und zwar erblich, sobald des Reichs Wohlfahrt dieses nothwendig macht.

Können ferner die Bischöffe mehrere Bisthümer zugleich besitzen, wie gewöhnlich der Fall ist, so sehe ich nicht ab, warum nicht ein mächtiger Reichsstand die Bisthümer Maynz, Trier

und Cölln zugleich sollte besitzen können, sobald das Reich die gehörige Maasregeln trifft, die Churwürde auf andere mächtige Häuser, als Hessen, Würtemberg und Braunschweig-Wolfenbüttel, oder wie es sey, überzutragen, oder diejenigen eingehen zu lassen, welche der ältern Reichsverfassung entgegen sind.

Endlich so giebt es im heiligen römischen Reiche Bisthümer, die in der Regel mit keinem besondern Bischofe versehen sind, sondern andern Bischöfen beygelegt werden. Von der Art sind Münster, Paderborn, Osnabrück, Würzburg, Bamberg, Worms ꝛc. Auf ihnen haftet nicht jene reichsunmittelbare Rechte und Immunitäten, wie auf den geistlichen Fürstenthümern am Rhein, wo drey Bisthümer, oder besser Erzbisthümer die Churwürde mit sich vereinigen. Diese sind also zu allen Zeiten ein bonum vacant, die mit demselbigen Rechte von blos weltlichen Fürsten besessen werden können, als Osnabrück, wenn auch die Observanz dagegen wäre. Denn wenn Osnabrück unter einem weltlichen Prinzen eben so gut ein Bisthum bleiben kann, als unter einem geistlichen catholischen, so muß wenigstens die Natur eines Bisthums, in den übrigen, sobald die Convenienz des Reichs es erfordert, dem künftigen

Besitze eines weltlichen Prinzen nicht entgegen seyn.

Die Observanz allein aber kann nichts entscheiden, sobald ersteres zugegeben und ein wirklicher Fall vorhanden ist. Eben so wenig kann man sagen, ein Fürst muß catholisch seyn, um in den Besitz eines Bisthums nach den Reichsgrundsätzen zu gelangen; denn Magdeburg, Halberstadt, Bremen, Verden ꝛc. sind im Besitz protestantischer Fürsten, und es war der Reichsgrundverfassung nicht entgegen, sie zu immittiren, ja der westphälische Friede sancirte sogar diese Observanz. Nun wüßte ich nicht welche besondere Vorzüge Münster, Paderborn, Worms, Augsburg, Speyer, Bamberg und Würzburg vor jenen haben sollten, die das Reich für protestantische Fürsten säcularisirte, oder welches dasselbe ist, sie darinnen erblich immittirte.

Und wer wollte dem Reiche dieses alte hergebrachte, und so oft ausgeübte Recht bestreiten, ohne in allen geschehenen Fällen Kayser und Reich eines Bruchs der Reichsconstitution zu beschuldigen?

Ich bin überzeugt, daß es im ganzen deutschen Reiche keinen einzigen Fürsten und

Stand gebe, der nicht überzeugt wäre, daß, wären die geistlichen Besitzungen am Rhein in den Händen, entweder des Kaysers, oder besser noch des Churfürsten von Brandenburg gewesen, es nie in die gegenwärtige Verlegenheit gerathen wäre, den größten Theil derselben dem Feinde überlassen, und vom Reiche vielleicht bald getrennt sehen zu müssen. Keinem fehlt es an der gehörigen Einsicht, sich zu überzeugen, daß sie besser im Besitz eines Reichsmitstandes von hinlänglicher Macht, das Reich selbst zu decken, und ihm eine unübersteigliche Vormauer zu seyn, gewesen wären; in einem beständigen Nexus mit dem allgemeinen Reichsverein, als Theil desselben zu allen reichsständischen Pflichten verbunden und bereit, als in jenen einer mächtigen Republik oder von Fürsten, die überall keine Macht haben, des Reichs Beste in Rücksicht seiner Vertheidigung und Erhaltung wahrzunehmen.

Tritt je der Fall ein, daß des Reichs Beste die Säcularisation jener dem Reiche so verderblichen Bisthümer nothwendig und zu Pflicht macht, so würde sich Deutschland sehr schlecht rathen; wenn es nicht, wo es erforderlich ist, davon einen beträchtlichen Antheil an Churbrandenburg überließ, und zwar vorlängst

der Grenzen, an welchen dieser einzig es schützen könnende Staat seine Vertheidigung mit Nachdruck zu übernehmen im Stande ist.

Sapienti sat!

Ende der ersten Abtheilung.

Meinung
des
General Miranda
über
die jetzige Lage Frankreichs, und über die
für seine Uebel passenden Heilmittel.

Miranda,

über die jetzige Lage Frankreichs u. s. w.

Sed ea animi elatio, quae cernitur in periculis et laboribus, si justitia vacat, pugnatque non pro salute communi, sed pro suis commodis, in vitio est; non enim modo id virtutis non est, sed potius immanitatis, omnem humanitatem repellentis.

Ciceron. off. l. 1. cap. 19.

Der Muth, der sich bey Gefahren und bey Arbeiten zeigt, ist ein Laster, wenn die Gerechtigkeit ihn nicht begleitet, wenn das Privatinteresse und nicht das Wohl des Vaterlandes der Beweggrund seiner Thätigkeit ist; statt eine Tugend zu seyn, wird er alsdann ein wildes Gefühl, welches jede menschliche Empfindung zurückstößt.

Die erste Pflicht jedes guten Bürgers ist, dem Vaterlande in Gefahr zu Hülfe zu kommen. Nach den schrecklichen Stößen, die die verwegne Tyranney und Anarchie, welche Frankreich erschüttert

haben, verursachten, ruht die einzige Hofnung, welche der Mehrheit der Nation und der großen Zahl der Freunde der Freyheit übrig bleibt, in der genauen Vereinigung der tugendhaften und aufgeklärten Männer, die sie allein durch ihre Aufklärung und ihre Energie retten können. Möchte doch die Großmuth derer, welche, so wie ich, Opfer des Schreckensystems waren, diese Mißhandlungen vergessen, ihre individuelle Rache dem Gemeinbesten aufopfern, und die so gefährlich bedrohte Freyheit aufrecht erhalten.

Der Friede und eine Regierung; dies ist der Gegenstand aller Wünsche.

Regierung.

Noch nie drückte eine ähnliche allgemeine Willensäußerung so stark das Bedürfniß eines ganzen Volkes aus.

Die unglücklichen Begebenheiten der Revolution haben wenigstens dieses Gute erzeugt, daß, nachdem das öffentliche Interesse das dringenste Interesse jedes Gliedes der Gesellschaft geworden ist, es künftig keinem mehr seyn wird. Die Personen und das Eigenthum waren so fortdaurend

und so stark öffentlichen und privaten Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, daß die kältesten Egoisten lebhaft das Bedürfniß eines schützenden Ansehens und einer solchen Organisation der verschiedenen Gewalten, woraus jenes besteht, fühlen, damit die Bürder nie mehr, bey Ausübung derselben, Willkühr zu fürchten haben.

Im Grunde heißt, den Frieden verlangen, nichts anders, als eine Regierung wollen, und so auch umgekehrt. Die fremden Mächte werden in unsre Unterhandlungen kein Zutrauen setzen, so lange eine Parthei, die sich immer an die Stelle der vorigen setzt, alles, was jene gemacht haben wird, aufheben kann. Nur durch eine weise Trennung der Gewalten kann man einer Regierung Beständigkeit geben. Alle gegründeten Autoritäten werden alsdann gegenseitige Wächter; denn sie sind alle bey der Erhaltung der Staatsverfassung, kraft welcher sie existiren, interessirt; aus diesem Grunde verbinden sie sich alle gegen jeden, der eine von ihnen angreifen wollte. Sind im Gegentheil alle Gewalten in ein einziges Korps vereinigt, so wird sich ein Theil dieses Korps stets das Ansehen der ganzen Masse anmaßen; alsdann darf nur eine Faktion ihre Batterien gegen diesen souverainen Theil richten, um eine Revolution zu bewirken. Der 31. May und der 9.

Thermidor (27. July) haben eine und dieselbe Konvention bestehen lassen, und doch haben alle beyde die Gestalt des Staats verändert — und zwar deswegen, weil die Macht in andre Hände kam.

Die abscheuliche Tyranney Robespierre's und des alten Wohlfahrtsausschusses entstand aus dieser Verderben bringenden Verwirrung der Gewalten; und es ist zu bemerken, daß Räuberey und Meuchelmord sich von der Epoche datirt, wo die Konvention ihre ganze Gewalt dem Wohlfahrtsausschusse übertrug, wodurch das Schattenbild der ausübenden Macht gänzlich verschwand, welche, wenn sie gleich von den Launen des Gesetzgebers abhieng, ihm doch einen schwachen Damm entgegensetzte. Bald darauf bemächtigte man sich der richterlichen Gewalt, welche sich die Versammlung in einem wichtigen Umstande angemaßt hatte. Die Konvention, die unter dem Einflusse des Ausschusses stand, schrieb die Urtheile vor, oder gab sie selbst, und so verschwand so gar der Schatten von bürgerlicher oder politischer Freyheit aus diesem unglücklichen Lande.

Sechs Jahre des Revolutionszustandes überhoben uns, in der Geschichte der Völker die Uebel aufzusuchen, die aus der Verwirrung der Gewal-

ten entstanden; wir haben das Maaß aller Verbrechen und alles Unglücks überschritten, welches uns die Annalen der Welt überliefert haben, und dies gerade deswegen, weil sich die Konvention eine viel größere Macht angemaßt hat, als je ein Tyrann besaß. Alle wurden durch Gewohnheiten, durch Gesetze oder durch die Religion des Volkes, welches sie unterjochten, zurückgehalten. Die Konvention im Gegentheil, die alles verändern, alles revolutioniren wollte, hat nichts respektirt, ist durch keinen Damm zurückgehalten, noch durch ein Hinderniß aufgehalten worden. Was sich nicht beugte, zerbrach sie, was sich gegen sie erhob, stürzte sie nieder.

„Les lois étoient sans force et les droits con-
„fondus,
„Ou plutôt en effet, l'Etat n'existoit plus."

Volt.

„Die Gesetze waren ohne Kraft, und die Rechte ver-
„wirrt, oder vielmehr, der Staat existirte nicht
„mehr."

Die glückliche Revolution des 4. Thermidor hat das Chaos zerstreut; aber als das Licht des Tages alle Augen erhellte, sahe man mit Entsetzen den Umfang der Uebel und die Unzulänglichkeit der Heilmittel. Die Verhältnisse der Gesellschaft waren aus ihren gehörigen Stellen ver-

rückt, ihre Bande schlaff, die persönliche Sicherheit war ohne Garantie, das Eigenthum ohne eine dauerhafte Basis. Die Quellen der Nationalreichthümer waren vertrocknet, ihre Kanäle verstopft, unrecht geleitet oder zerbrochen. Der Staat nahm alles mit der einen Hand, und verschwendete alles mit der andern. Dies sind die Folgen der Tyranney, dies ist das Resultat der Verwirrung der Gewalten.

Um zu den Grundsätzen zurückzukommen, von denen man sich so entsetzlich entfernt hat, so muß man einen umgekehrten Weg folgen; und da sich die Tyranney alle Gewalten angemaßt hat, so muß die Freyheit sie sorgfältig trennen, und diese ungeheure Verwirrung künftig unmöglich machen. Dies ist der erste Schritt zur Wiederherstellung der Ordnung.

Zwey Bedingungen sind zur unumschränkten Unabhängigkeit der Gewalten nothwendig: 1) daß die Quelle, woraus sie fließen, eine sey; 2) daß sie alle eine gegenseitige Aufsicht über einander ausüben. Das Volk wäre nicht souverain, wenn eine der gegründeten Gewalten, die seine Stelle vertreten, nicht unmittelbar von ihm ausflösse, und es könnte keine Unabhängigkeit statt finden, wenn eine derselben der Schöpfer einer

andern wäre. Gebet z. B. der gesetzgebenden Versammlung das Recht, die Glieder der ausübenden Macht zu ernennen, so wird jene auf diese einen Verderben bringenden Einfluß ausüben, und die politische Freyheit wird nicht mehr existiren. Wenn sie die Richter ernennte, so würde sie auf die Urtheilsprüche Einfluß haben, und es würde keine bürgerliche Freyheit existiren. Aus diesem Grunde ist in England, wo die ausübende Macht einen bemerkbaren Einfluß auf die gesetzgebende Versammlung ausübt, die politische Freyheit sehr auffallend verringert. Die richterliche Macht, ob sie gleich von der ausübenden ernannt wird, ist gegen ihren verderblichen Einfluß geschützt, weil das Volk die Geschwornen ausmacht, und die Richter auf Lebenslang ihr Amt bekleiden; auch hat die bürgerliche Freyheit fast noch keine Verletzung erhalten.

Die ausübende Macht allein hat Agenten, um die ihm anvertrauten Verrichtungen auszuüben, folglich müssen sie von ihr ernannt werden. Da die beyden andern Gewalten ihrem Wesen nach nicht übertragen werden können, so müssen sie auch zu keiner Stelle ernennen. Es wäre ungereimt zu behaupten, daß die gesetzgebende Versammlung die Kommissärs der Schatzkammer ernennen müsse, da die Verwaltung der Staatsgel-

der, als ein Zweig der Verwaltung überhaupt, von Rechtswegen der ausübenden Macht oder den von ihr ernannten Agenten und unter ihrer strengsten Verantwortlichkeit gehört.

Seit mehr als einem Jahrhundert vertraut England ohne schlimme Folgen der ausübenden Macht das Recht, die aus den öffentlichen Abgaben fließenden Gelder zu verwalten; und ohnerachtet die Krone ihre Zivilliste oft gemißbraucht hat, um sich in dem Parlement Kreaturen zu machen, so sind doch die Staatsfonds niemals schlecht verwaltet worden. Auch die Amerikaner haben der ausübenden Macht dieses Amt aufgetragen, und Hamilton, der von dem Präsidenten der vereinigten Staaten ernannt wurde, hat sich als ein rechtschaffner Minister und geschickter Administrator gezeigt. Seine Operationen und Talente haben den öffentlichen Kredit so hergestellt, daß das amerikanische Papiergeld, welches zur Epoche des Friedens in seinem Werthe so gesunken war, daß es nur 10 für 100 galt, seit der jetzigen Staatsverfassung bis auf 127 für 100 gilt, ein Phönomen, welches alle die erstaunt, welche nur bey den Wirkungen stehen bleiben, ohne die Ursachen zu betrachten. Ueberdies würde eine dritte Macht der Maschine unnützerweise Hindernisse in den Weg legen.

Die

Die Gewalten müssen über einander wachen, und sich gegenseitig in ihren Grenzen erhalten. Man muß diese Aufsicht nicht einer von ihnen, nicht ausschließend den zwey andern geben, weil sie alle von dem Souverain ernannt sind. Da das Zutrauen desselben in allen gleich ist, warum sollte man voraussetzen, daß ein einziger ohnfehlbar und unbestechbar, und die beyden andern dem Irrthum und der Bestechung unterworfen wären? Dies ist inzwischen das System derer, welche aus der gesetzgebenden Versammlung den gebornen Aufseher der ausübenden Gewalt machen, und die dieser kein Recht der Aufsicht über die gesetzgebende Gewalt zugestehen. Man vergißt also, daß die drey Gewalten gleichsam Vorposten sind, um für die Sicherheit des Staats zu wachen, und daß, wenn sich eine derselben von ihren Amtspflichten entfernt, es die Pflicht der beyden andern ist, Lärm zu schlagen, damit das Volk, aufgeweckt, für sein Wohl sorge. Es ist nicht wahrscheinlich, daß drey unabhängige und gegen einander eifersüchtige Gewalten sich jemals vereinigen sollten, um das Intresse des Souverains zu verrathen; auf diese moralische Wahrscheinlichkeit ist die Sicherheit des Bürgers in Betreff der b ü r g e r l i c h e u und p o l i t i s c h e n Freyheit gegründet.

Ein Gesetzgeber ist ohne Zweifel für seine Meinungen unverletzbar. Die Freyheit würde bey einer Nation nicht statt finden, wo ein Glied der gesetzgebenden Versammlung für das zu Rede gestellt werden könnte, was er in der Ausübung seiner Amtspflichten gesagt oder geschrieben hätte.

Folgt aber daraus, daß die ausübende Gewalt dem ganzen Volke die Unternehmungen der gesetzgebenden Gewalt nicht anzeigen sollte, die in die Verrichtungen der Ausübung Eingriffe thun, und dadurch die politische Freyheit in Gefahr setzen wollte? Ich glaube es nicht, und es ist schwer diese sonderbare Theorie zu vertheidigen.

Die Kraft der ausübenden Gewalt muß mit der Freyheit des Volks und der Zahl der Bürger im graden Verhältniße stehen. Alle Staatsmänner stimmen darin überein, daß je zahlreicher eine Nation sey, desto kräftiger die Gewalt, welche die Gesetze vollziehen lassen soll, seyn müsse; sie haben aber nicht die Nothwendigkeit eingesehn, in dem Maaße, als die Bürger eine ausgedehntere Freyheit genießen, derselben mehr Kraft zu verleihen. Inzwischen ist es eine einleuchtende Wahrheit, daß die Thätigkeit der Menschen in dem Verhältuiß ihrer bürgerlichen Freyheit zunimmt, und daß folglich eine größere Summe von

hemmenden Kräften, um ihre Abweichungen zu verhindern, nothwendig ist. Bey freyen Völkern handelt der Bürger kraftvoll durch sich selbst; er kann alles thun, was nicht das Recht des andern verletzt; deswegen ist eine große Hemmungskraft nöthig, damit er niemals diese Grenze überschreite.

Da Frankreich die freieste und zahlreichste aller bis jetzt vorhanden gewesenen Republiken seyn will, so muß man ihr die kraftvollste und die festeste Regierung geben, wenn man sie nicht sogleich durch die zerstörende Handlung, welche das Volk unaufhörlich gegen sie ausüben wird, umgestürzt sehen will.

Aus dieser Wahrheit folgt, daß die Vollziehungsgewalt der französischen Republik nicht aus einer großen Zahl Glieder bestehen muß; denn nach Rousseau's Bemerkung steht die Kraft jeder Regierung im umgekehrten Verhältnisse der Zahl der Regierer. Um denjenigen zu antworten, welche glauben, daß die Personen, welche mit diesem wichtigen Amte bekleidet sind, außerordentliche Talente durchaus haben müssen, so beobachten wir hier, daß man nicht sowohl Genie und große Talente, sondern Weisheit und Gerechtigkeit als die ersten Eigenschaften der Glieder der Vollziehungsgewalt betrachten müßte. Der Präsident der vereinigten

Staaten von Amerika, den ich persönlich kenne, hat das Zutrauen seiner Bürger nicht durch glänzende Eigenschaften, die er nicht besitzt, sondern durch die Richtigkeit seines Verstandes, und die Gradheit seiner Absichten erhalten. Sein richtiger Verstand hat ihm die geschicktesten und aufgeklärtesten Mitarbeiter wählen lassen, welche so kraftvoll zur Gründung der Freyheit und des Glücks ihres Landes mitgewirkt haben.

Ein oder zwey rechtschaffene Männer an der Spitze der Vollziehungsgewalt, welche aufs wärmste das Glück ihrer Nation wünschten, und sich mit sechs talent- und genievollen Ministern umgeben, würden alles leisten, was zur Erfüllung ihres Amtes und zur kräftigen Mitwirkung bey der dauerhaften Begründung der Freyheit und des Glücks des französischen Volkes nothwendig wäre.

Auch müßte nicht bloß der einzige Zweig der Stellvertretung ausschließend die Initiative bei den Gesetzen haben, und der andere dessen beraubt seyn. Wollte man durchaus ein solches System annehmen, so müßte man vielmehr dem Rath der Alten, einer durch Alter, Erfahrung in den Geschäften reifern Versammlung diesen Vorzug geben, als dem Rathe der fünfhundert, bey dem man alle diese Eigenschaften nicht voraussetzen kann. Zu Athen schlug der Senat allein die Ge-

setze vor, und die Volksversammlung nahm sie an, oder verwarf sie. In Amerika genießt der Senat dieselben Rechte, wie die Kammer der Stellvertreter, welche, nach dem Beyspiel der Gemeinen von England, das ausschließende Recht hat, die Gesetze über die Abgaben vorzuschlagen. Diese Ausnahme, die in einer Regierung, wie die englische, vortrefflich ist, scheint in einer demokratischen Republik, wie die vereinigten Staaten, überflüßig, wo man die Ueberlasten nicht befürchten darf, die dem Volke von einer aristokratischen Versammlung auferlegt werden könnten. Es scheint mir also den Grundsätzen der Demokratie, welche diese beiden Kammern vorstellen, und dem Nutzen, der bey der allgemeinen Bildung der Gesetze daraus entspringen soll, viel angemeßner, daß sie beyde das Recht haben, sie vorzuschlagen, und gegenseitig zu sanktioniren. *)

*) Bei Durchlesung des Kapitels über das Bürgerrecht in dem Entwurf der Konstitutionsakte wundert man sich darüber, daß der Dienst in den Armeen der Republik zu Land oder zu Wasser nicht hinreichend ist, um einem Fremden das Bürgerrecht zu geben, da doch jeder Mann, der 7 Jahre in Frankreich gelebt hat, Bürger wird, ohne daß man von ihm Dienste verlangt. Und doch giebt es keinen auffallendern und stärkern Beweis von der Liebe für die Sache der Freyheit, als freywillig die Waffen zu ihrer Vertheidigung zu ergreifen; und dies thut der Fremde, welcher sich für die Republik schlägt. Wenn ein geborner Franzose, der in den Ar-

Friede.

Das Zutrauen, welches die fremden Mächte in unsrer neuen Regierung haben werden, wird das sicherste Mittel seyn, Unterhandlungen zu eröffnen, welche endlich Europa den Frieden, und dem Staate die Ruhe wiedergeben. Allein, man muß eilen, laut die Grundsätze der Mäßigung und der Gerechtigkeit, die künftig die freigewordne französische Nation leiten werden, kund zu machen. Die Gerechtigkeit befestigt die Staaten; es bildet sich eben natürlich ein Bund gegen die usurpirenden Völker, als die Bürger eines Landes sich gegen den verbinden, der ihre Rechte rauben will. Der Eroberungsruhm ist einer Republik unwürdig, die auf die Achtung für die Rechte des Menschen,

meen gedient hat, aller andern erforderlichen Eigenschaften, um Bürger zu seyn, überhoben ist, mit wie viel stärkerem Grunde sollte dies auf den angewandt werden, der sich freywillig einem Dienst widmet, zu dem der Eingeborne des Landes durch seine Pflichten verbunden ist? England, welches unter allen freyen Ländern mit der Bewilligung der Naturalisation am geizigsten ist, giebt sie doch jedem Fremden, der in den Flotten 3 Jahr, oder nur 2 Jahr unter den Truppen seiner Kolonien gedient hat, und dies sogar auch in Friedenszeit. Die Gesetze verweigern dieses Recht unter jedem andern Anspruch, es sey dann, daß man eine besondere Naturalisatimsbill erhalte.

Digest. Angl. vol. II, p. 233 und 240 Lond. 1791.

und auf die erhabnen Grundsätze der Philosophie gegründet ist. Die Cäsar's, die Alexander, und ihres Gleichen wären da sehr gefährliche Bürger; der ruhige Philosoph, die rechtschaffne Magistratsperson sind für sie viel nothwendigere Männer, denn sie dienen ihr zu allen Zeiten.

Die Ausdehnung Frankreichs gibt mehr als hinreichende Mittel, um seine Freyheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen. Neue Besitzungen würden nur die Verwirrungen der Regierung vermehren, welche in einem so großen Lande, das eine demokratische Regierungsform will, schon sehr verwickelt ist.*) Sie würden ohne irgend einen

*) Der wahre Ruhm eines freyen Volks besteht in seinem Glücke und seiner Sicherheit, und nicht in dem eitlen Ruhm der Eroberungen. Hier sind Rousseau's Worte über diesen Punkt: „Größe der Nationen! Ausdehnung „der Staaten! erste und Hauptquelle des Unglücks des „menschlichen Geschlechts und vorzüglich des zahllosen „Elends, welches die polizirten Völker untergräbt und „zerstört. Fast alle kleine Staaten, Republiken uud „Monarchien ohne Unterschied sind im fortdauernden „Wohlstande dadurch allein, daß sie klein sind, daß alle „Bürger sich gegenseitig kennen und beschützen, daß „die Oberhäupter das Uebel, was geschieht, und das zu „verrichtende Gute selbst sehen können, und daß ihre „Befehle unter ihren Augen vollzogen werden. Alle „unter ihrer eignen Last zerdrückten Völker seufzen, entweder wie ihr in der Anarchie, oder unter subalternen „Unterdrückern, welche durch eine nothwendige Abstu-

einen Nutzen die Eifersucht aller ihrer Nachbaren gegen sie aufreitzen.

Alle übertriebene Forderungen, welche das Dezemvirat als den Nationalwillen darstellte, förmlich widerrufen; erklären, daß sich Frankreich in seinen alte Grenzen einschließen wird, zu denen sie nur einige Kriegsplätze hinzugefügt, die unsre Grenze gegen alle Anfälle sicher stellen; dies müssen die diplomatischen Operationen der neuen Regierung der französischen Republik seyn; und da es ihr Grundsatz ist, nicht zuzugeben, daß sich eine Macht in ihre innere Regierung mische, so wird sie es auch zu ihrem Grundsatz machen, sich nicht in die Regierung der andern Völker zu mischen.

Luxemburg, Mons, Tournay, Nieuport, Kayserslautern, Germersheim und einige andere auf dieser Vertheidigungslinie gelegnen Plätze werden unsre Grenze bey weiten leichter zu vertheidigen machen, als wenn wir sie bis an die Ufer des Rheins ausdehnen. Die Alpen, die Pyrenäen und die Meere müssen übrigens die Grenzen Frankreichs seyn, indem man in den Gebirgen beständig den Fall der Wasser zur Schei-

„fung erzeugt werden. Nur Gott kann die Welt re-
„gieren, und mehr als menschliche Kräfte würden er-
„fordert, um große Nationen zu regieren.“

dungslinie nimmt*). Alle Völker, die zwischen unsern Grenzen und bis an die Ufer des Rheins wohnen, müssen für frey und unabhängig, für Freunde und Bundesgenossen Frankreichs erklärt werden. Sie werden, um so zu sagen, einen doppelten den vorhergesehenen Anfällen unsrer Feinde unübersteiglichen Wall bilden; und da ihre Unabhängigkeit von Frankreich sowohl, als von allen andern kriegführenden Mächten garantirt ist, so wird ihre Ruhe gesichert seyn. Alsdann wird unter dem Schutze Frankreichs die Freyheit (wie ehedem in Holland) bald eine erstaunende Veränderung in dem Glücke und dem Wohlstande dieser einfachen und indüstriösen Völker machen.

Man wird auch eine billige Entschädigung für die Souveräns festsetzen, die diesseits des Rheins Besitzungen haben, und die durch die drey Churfürstenthümer von Maynz, Cölln und Trier, die auf dem rechten Rheinufer liegen, werden entschädigt werden. Diese drey aufgehobenen Churfürstenthümer werden nicht mehr einen Theil des Reichskollegiums ausmachen. — Allein da

*) Die, welche sich mathematisch von der Kraft, der Vortreflichkeit und der Güte militärisch gesprochen dieser eben von mir angezeigten Grenzen Frankreichs überzeugen wollen, können Loyd in dem dritten Bande, den fünfen Theil, London 1781 nachsehen.

es nicht billig ist, daß irgend ein Individuum in dem Genuß seiner Rechte gekränkt werde, in so weit es mit dem Gemeinbesten vereinbar ist, so wird man den drey Churfürsten ein Einkommen bewilligen, wovon sie den Ueberrest ihrer Tage mit Gemächlichkeit und Würde hinreichend leben können.

Da die freye Schifffarth auf den Flüssen ein unverjährliches Recht ist, welches die Natur den Einwohnern der Länder, die sie bespühlen, giebt, so wird die Schifffarth auf der Lys, auf der Sambre, der Maaß, der Schelde, der Mosel, und des Rheins Frankreich und allen Völkern, die längs diesen Flüssen Besitzungen haben, gemeinschaftlich gehören. Sie werden frey bis an ihre Mündungen im Ocean schiffen können.

Da aber die Eröffnung der Schelde der Stadt Antwerpen ihren allen Glanz wiedergeben, und ihr den Handel und die Reichthümer von Amsterdam und andern holländischen Städten herbeyführen muß, so würde die französische Nation, die den Vortheilen ihrer Bundsgenossen nicht schaden will, gut thun, wenn sie den Holländern einen Theil des Marquisats Antwerpen als Tausch gegen den holländischen Theil von Seeflandern, den die Unterhandlungen schon mit Belgien vereinigt haben, abtrete. Dieser Tausch wird das

Interesse beyder Völker vereinigen, weil er beyden vortheilhaft ist.

Was unsere Kolonien betrift, so kann Frankreich deren Produkte nicht entbehren, weil auf diesen seine Manufakturen und sein Handel beruhen; wir wollen also einige unsrer unwichtigern Inseln für den spanischen Antheil von St. Domingo und von Puerto-Rico anbiethen, die uns zum Tausch für die festen Plätze und Provinzen, die wir jetzt in Spanien besitzen, werden abgetreten werden. Durch diese Einrichtung allein könnte man unsere unglücklichen Kolonisten für den unermeßlichen Verlust entschädigen, den ihnen die Tyrannei verursacht hat. Die Abtretung dieser beiden Besitzungen kann Spanien desto weniger kostbar seyn, weil es aus diesen beiden Inseln keinen Nutzen zieht, sondern der Unterhalt der Garnisonen und andre Ausgaben dem Staate aus Mangel des Handels und jeder andern Industrie viel kosten. Dadurch würde man Besitzungen an diejenigen unsrer Brüder geben, die wegen einer augenblicklichen Verwirrung oder aus Furcht einer grausamen Verfolgung ihr Land verließen, und die, da sie nie die Waffen gegen ihr Vaterland trugen, einen augenblicklichen Irrthum durch langes Unglück büßen. Hiedurch würde man die üblen Folgen verhüten, welche Ludwig XIV durch

den Wiederruf des Edikts von Nantes Frankreich verursachte, indem er eine Menge indústriöser Menschen auszuwandern zwang, deren Arbeit ihr Geburtsland bereicherte, welches noch ihren Verlust fühlt.

Ein nach einer solchen Basis geschloßner Friede würde einigermaaßen das Unrecht wieder gut machen, was die Franzosen an der Menschheit begangen haben. Er würde die traurigen Folgen des berühmten westphälischen Frieden vernichten, und würde dem protestantischen Theil Deutschlands den Einfluß verschaffen, den derselbe wegen seiner Bildung, seiner Philosophie und seiner Liebe für die wahren Grundsätze der Freyheit immer hätte haben sollen. Kurz, das Resultat dieses Krieges würde für das menschliche Geschlecht eben so wohlthätig seyn, als das Resultat aller andern ihm unmöglich war.

Tunc genus humanum posilis sibi consulat armis
Inque vicem gens omnis amet.

Virg.

Das jetzige Schicksal Polens darf nicht ein gleichgültiger Gegenstand für Frankreich seyn; seine politische Existenz ist genauer mit seinem Interesse verbunden, als man gewöhnlich glaubt. — Ueberdem hat es für die edle Sache der Freyheit

muthig gefochten; von Frankreich aufgemuntert unternahm es zu derselben Zeit in Norden eine Diversion zu seinen Gunsten.

Das Bündniß, welches Rußland, Oestreich und England geschlossen haben, und das Benehmen Preußens in Betref des unglücklichen Polens lassen tiefe und für die Freyheit gefährliche Absichten vermuthen; es würde deswegen richtig seyn, sie aufmersam zu untersuchen und ihnen bey Zeiten zuvorkommen.

Wie verehrungswürdig würde sich Frankreich an dem Tage machen, an dem es fast alle seine Eroberungen zurückgebe, für die Menschheit stipulirte, und die Bahn zur allgemeinen Freyheit bereitete. Franzosen, dieses schöne Loos ist euch aufbehalten; erfüllt eure hohe Bestimmung; die Nachkommenschaft wird einmal die Schandthaten, deren man euch schuldig gemacht hat, und das Gute abwiegen, welches dieser Friede den Menschen verschaffen wird, und sie wird euch von euren Verbrechen für eure Wohlthaten lossprechen.

Die bey dieser großen Veränderung interessirten Mächte würden einen Kongreß zur Ausgleichung dieses großen Interesse bilden, welche, da sie den größten Theil der Welt verbinden sollten, gleichsam zur Basis ihres künftigen Glücks dienen

würden. Da würdet ihr durch eure Weisheit, eure Mäßigung, und eure Gerechtigkeit einer weit höhern Achtung genießen, als die, welche eure kriegerischen Thaten und das ungewisse Glück der Waffen euch verschafft haben.

Nachdem ihr ganz Europa durch euren Muth erstaunt habt, werdet ihr es durch eure Billigkeit gewinnen, und ihr werdet den Völkern beweisen, daß ihr nur zur Vertheidigung eurer Freiheit gefochten habt, wenn ihr, sobald sie nicht mehr in Gefahr ist, die Waffen großmüthig niederlegt, ohne nur größere Entschädigung zu verlangen, als ihr das Recht habt, von denen zu fordern, die euch so ungerechterweise angriffen, daß sie nicht einmal Scheingründe zur Klage gegen euch vorzubringen hatten.

Finanzen.

Eins der abscheulichsten Uebel welches die französische Nation bedrückt, ist der erstaunende Miskredit des Pappiergeldes. Alle Systeme, die man erdenken könnte, um den nominal Werth dieses Geldes seinem wirklichen Werth näher zu bringen, werden vergeblich seyn, so lange nicht eine dauerhafte Regierung gegründet seyn wird. Man mag mit allen Mächten Europens Friede

machen, das Nationalgeld wird seinen Werth nicht erhalten, wenn man nicht der Regierung Dauerhaftigkeit giebt. Wir befinden uns in einer Lage, die in vielen Betreff derjenigen ähnlich ist, worinn sich die vereinigten Staaten von Amerika am Ende ihrer Revoluzion befanden.

Das Pappier des Kongresses war damals in demselben Miskredit, wie das unsrige; und es war warlich nicht der Friedens und Unabhängigkeitstraktat, der demselben seinen Werth gab, sondern die letzte Konstitution, welche dem Volke den höchsten Grad der Freiheit und des Glücks, dessen je eine Nation genossen hat, verschaffte. Dieselben Ursachen werden bey uns unfehlbar die nemlichen Wirkungen hervorbringen. Eine weise und auf den Grundsätzen der Philosophie und Gerechtigkeit gegründete Staatsverfassung, und eine gegen die Faktionsangriffe geschützte Regierung werden das Zutrauen wieder gewinnen, und den Kredit, der ihr nothwendig ist, herbeyführen.

Nicht die reichste, sondern die gerechteste und den Grundsätzen getreuste Nation flößt das größte Vertrauen ein. Vergebens zeigt man glänzende Hülfsquellen, wenn man nicht beweißt, daß man bey den Mitteln, seine Gläubiger zu befriedigen, auch den Willen hat, seine Verpflichtungen

pünktlich zu erfüllen. Die Unredlichkeit schadet mehr als das Unvermögen zu zahlen; denn ein armer Staat kann in den Stand zu zahlen kommen; allein es ist nicht gewöhnlich, daß eine ungerechte Regierung ihre Versprechungen erfüllen werde.

Der Kredit eines Staats so wie der eines Privatmanns gründet sich auf die Mittel, seinen Verpflichtungen Gnüge zu leisten, und auf die Meinung, die man von den Kontrahenten hat. Die Elemente des Kredits sind also die Zahlbarkeit und die Redlichkeit. Aber weder das eine noch das andre können gesichert seyn, so lange nicht der Staat auf eine feste und dauerhafte Art eingerichtet ist, das heißt, so lange nicht die Regierung unwiderruflich konstituirt ist.

In dem Maaße, wie sich weniger Willkühr in eine Regierung mischt, wächst das Vertrauen von Seiten derer, welche mit ihm kontrahiren, weil man weiß, daß sie in der Unmöglichkeit ist, seine Versprechungen nicht zu erfüllen. Dies hat dem Pappiergelde von Nordamerika den Vorzug vor dem Pappiergelde aller andern Länder verschafft, und dies ist es auch, worauf der Kredit des Pappiergeldes von England beruht.

Ohne in die verwickelten Details des Plans einzudringen, den Hamilton der amerikanischen Re-

Regierung vorlegte, und der durch die Verbesserungen, die der Kongreß hinzufügte, vervollkommt wurde, will ich bloß summarisch die Grundlinien dieser vortrefflichen Operation auseinander setzen.

Hamilton fieng damit an zu erklären, daß die Treue der Nation sich zur Bezahlung der Schulden verbürge, und daß die Gerechtigkeit die getreue Erfüllung ihrer Verpflichtungen fodere; er gab darauf eine Liste der ganzen Summe der konsolidirten Schuld, die er in das große Buch des Schatzes der vereinigten Staaten trug. Er schlug zu gleicher Zeit den Gläubigern die Auswechselung des Geldwerthes ihres Papiers unter den für sie vortheilhaftesten Bedingungen vor, das heißt, daß der größte Theil der Schulden jährliche 6 Prozent für hundert, und der übrige ein geringeres Interesse trug, so daß der mittlere Fuß $4\frac{1}{2}$ Prozent ausmachte. — — Zu gleicher Zeit zeigte er, daß das Staatseinkommen diese versprochnen Interessen überstieg, und beruhigte so die Finanzleute über ihre Bezahlung. Sie hatten noch die Freiheit, ihre Kapitalien gegen den in das große Staatsbuch eingetragnen Kredit nach dem durch die Staatsgesetze vorher bestimmten Werth einzutauschen, oder sie zu behalten, um nach den vorhergehenden Verpflichtungen bezahlt

Bayerische
Staatsbibliothek
München

zu werden, sobald es der Staat, der die Summen zur schnellen Leistung dieser Bezahlungen nicht hatte, würde thun können. Es ist sehr merkwürdig, daß von dem Augenblick an, wo man überzeugt war, daß die Nation die Mittel habe, pünktlich zu bezahlen, und jedem Gläubiger so hohe Interessen zu versichern, es fast nicht einen einzigen gab, der die Auswechselung nicht annahm; und plötzlich wie durch einen Zauber stiegen diese Schulden, die, wie wir oben gesagt haben, bis auf zehn für hundert gefallen waren, einige Wochen nachher auf hundert sieben und zwanzig für hundert, welches deutlich beweiset, daß die Redlichkeit und die Weisheit in der Staatsverwaltung viel sicherere Bürgen des öffentlichen Kredits sind, als seine Reichthümer und seine Größe.

Die Rückkehr des Friedens, die Gründung einer freyen und kraftvollen Regierung und des öffentlichen Kredits werden die Glücksquellen unsres Landes wieder eröffnen, und Frankreich wird die Menschen segnen, die nach so vielen Verbrechen und Unglück die Lösung des schweren Räthsels gefunden haben: die Freyheit eines Volks mit der Ruhe und dem Frieden im Innern zu verbinden.

Möchten diese kurzen Bemerkungen die Aufmerksamkeit unterrichteter Männer auf diese

Bayerische Staatsbibliothek München

wichtigen Gegenstände leiten, damit sie durch tiefere Ergründung dieser Grundsätze und Entwicklung ihrer Ideen über die für Frankreich passendste Konstitution dahin kommen, den Frieden und die Ruhe wieder herbeyzuführen, deren sie zu Befestigung ihrer Freyheit so nöthig hat, und so das künftige Glück einer großen Nation gründen, welche durch ihre Kenntnisse, ihren Geschmack und ihren Kunstfleiß stets einen großen Einfluß auf alle andere Völker gehabt hat, und folglich auf das Glück des Menschengeschlechts haben muß.

„Tu, Galle, exemplo populos moderare memento."

Paris, den 14ten Messidor (2. Jul.)
im dritten Jahr der französischen
Republik.

F. Miranda.

Deutschlands politische Lage und Staatsintresse.

Zweite Abtheilung.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Wir haben in aller Kürze die Mängel und Gebrechen der deutschen Reichsverfassung mehr nur berührt, als auseinander gesetzt; indessen es bedurfte auch mehr nicht, da die Erfahrung mit den bekannten Fehlern der Constitution zusammentrift, und gegenwärtig die Gefahren mehr als deutlich macht, die aus derselben hervorgehen. Wir halten uns nun nicht weiter dabei auf, und gehen zu den Rettungsmitteln und zu den Maasregeln über, welche das deutsche Reich ergreifen muß, um sich zu consolidiren, und außer der Möglichkeit ähnlicher Gefahren zu setzen, als ihm jetzo in allen Beziehungen auf seine ohnmäch-

tige und verwickelte Verfassung und zu allen Zeiten bevorstehen.

Zweites Kapitel.

Oberste Bedingung:

Simplificirung des Ganzen der Constitution.

Die endlosen Verwickelungen, die aus der deutschen Constitution ein System von Anarchie bilden, müssen vor allen Dingen als der Grund der Ohnmacht und Schwäche des deutschen Reichs gänzlich entfernt und hinweggeräumt werden. Das sich allenthalben durchkreuzende Intresse muß sich in ein einziges nur vom allgemeinen Centralpunct des gemeinsamen Intresse des gesammten Reichs abhängiges verwandeln. Denn so lange es von jedem besondern Reichsstande abhängt:

„was und wie viel er zum gemeinsamen Besten thun oder beitragen will; ob er sich seinen reichsständischen Pflichten zu entziehen, seine anderweitige Macht anwenden könne und wolle; ob sein anderweitiges Intresse eine Concurrenz zum gemeinsamen Wohl zulasse, oder nicht?“

so lange ist das Reich nicht in allen seinen Theilen consolidirt und kein souveraines Reich, das sich mit Würde behaupten kann.

Nie muß das Reich wieder in die Lage kommen können, sich in Streitigkeiten der mächtigern Fürsten verwickeln zu müssen; nie muß irgend ein widerstreitendes Intresse ihm die pflichtmäßigen Contingente zu seinem Finanz- und Kriegsetat entziehen, die es von ihnen reichsconstitutionsmäßig zu fordern hat; und nie irgend eine Macht seiner Stände ohne die größte Gefahr seinen Obliegenheiten in allen möglichen Fällen entziehen können. Seine Verordnungen müssen Nachdruck erhalten, ohne irgend ein besonderes Intresse zu fährden; seine Constitution muß über alle besondere Hinsichten hinweg, und in Fällen, wo Uneinigkeiten unter mächtigen Reichsgliedern entstehen, nicht nur von allem Einflusse unabhängig, sondern zugleich im Stande seyn, sie mit Energie zu hemmen oder beizulegen.

Alles dieses kann blos durch Simplificirung und Centralisirung des Ganzen dahin einschlagenden der Constitution und ihrer Organisirung geschehen. Die allein zum Grunde gelegte Bedingung ist

„Unabhängigkeit."

Drittes Kapitel.

Wie gelangt das Reich zu einer für seine Erhaltung nützlichen, nothwendigen und zugleich mächtigen Unabhängigkeit?

1. In Beziehung auf das Reichsoberhaupt.

Die notorische Anarchie der deutschen Reichsverfassung und seine daraus entstehende Ohnmacht macht ihm ein Reichsoberhaupt nothwendig, welches in critischen Zeiten das Reich zu schützen im Stande war. Das Haus Oestreich, an diese Würde gewöhnt, hat sich durch Negociationen die Kaiserwürde seit langen Zeiten fast erblich zu verschaffen gewußt, und zufälligerweise hat das Reich dem Unglück dieses großen Hauses den Verlust großer Provinzen und sein ganzes gegenwärtiges Unheil zu verdanken.

Die Maasregel, die das Reich ergriff, war völlig untauglich, den Zweck zu erreichen, den es sich bei der Wahl eines so mächtigen und an ein besonderes eigenes, dem Wohl des Reiches entgegengesetztes gefesseltes Interesse vorsetzte. Oestreich verwickelte es in Kriege mit Frankreich und Preußen, die dem Reiche verderblich waren, ohne ihm den geringsten Nutzen zu bringen. Es brachte erledigte Reichslehen in eine Fami-

lie, und schnitt sie von den Verhältnissen mit dem Reiche beinahe völlig ab. Es machte seine Reichsstaaten vom Reiche fast völlig unabhängig, und entzog sie zur Last des Ganzen den gesammten Verbindlichkeiten der Glieder unter sich auf das Ganze. Das Reich, das sich durch ein mächtiges Oberhaupt consolidiren wollte, schwächte sich und erlangte das Entgegengesetzte des allgemeinen Zwecks und seines Intresse.

Wir wollen über das Gesagte die Meinung eines sachverständigen Schriftstellers anführen, um nicht in den Verdacht partheiischer Beschuldigungen zu fallen.

„Für die Zukunft, sagt Randel, ist „zwar auf Einziehung eröffneter Lehen „von einigem Belang zum Unterhalt „des Kaisers und Bestreitung der nö„thigen Reichsbedürfnisse Bedacht ge„nommen worden, allein die Erwer„bung solcher Güter ist sehr weitausse„hend, indem — theils wirkliche Erle„digungen, wie Mantua und Hohen„embs, dem Hause Oestreich zugewen„det worden sind." *)

*) Randels Annalen der Staatskräfte von Europa. Erster Theil. Berl. 1792. S. 38. §. 95. I.

„In Italien ist die Quelle der „Lehnanfällle ergiebiger. Franz I. und „Joseph II. belehnten mit den dortigen „Anfällen die Königin Maria Theresia, „welche innerhalb 13 Jahren 4,733,000 „Gulden Nutzung daraus gezogen ha„ben soll." *)

„Der Urstoff zu Oestreichs gegen„wärtiger Größe liegt in dem langen, „mehr als 500jährigen Besitz und der „politischen Benutzung der Kaiser„würde." **)

Unmöglich konnte das Haus Oestreich sich so sehr vergrößern, wenn es die Vortheile nicht sich selbst, sondern dem deutschen Reiche, dem sie allein rechtlich zum Theile zukamen, auch zuwendete.

Durch die Wahl dieses Hauses zu einer bisher perennirten und durch höchst seltene Ausnahme unterbrochne Kaiserwürde, erreichte also das deutsche Reich gerade den entgegengesetzten Zweck, nemlich seine Ohnmacht, und wirkt dadurch allmählig auf seine gänzliche Vernichtung.

*) Randels Annalen der Staatskräfte von Europa. Erster Theil. Berl. 1792. S. 39. §. 96. lit. 9.

**) Ebend. S. 39. §. 97. 2.

„Mit welchem überwiegenden Ein„flusse die Kaiser des Hauses Oestreich Deutschland in ihr (Privat-) In„tresse zu verwickeln wußten; davon „sind die Jahre 1702, 1734, der sieben„jährige Krieg (und auch Deutschlands ge„genwärtige, durch Oestreichs Verzögerungen „bewirkte traurige Lage) die neuesten Bei„spiele. Mehrere usurpirende Unter„nehmungen Josephs II. gegen minder„mächtige benachbarte Staaten, ge„gen die Hochstifter u. s. w. bis auf den „versuchten Tauschhandel mit Bayern, „kündigen unwidersprechlich das längst „genährte Projekt an, einziger Mon„arch von Süd-Deutschland zu werden, „um von da aus über Nord-Deutsch„land und Nord-Italien zu herr„schen." *)

Das deutsche Reich, anstatt zu einer ihm nützlichen und so nothwendigen Unabhängigkeit zu gelangen, hat also eine Maaßregel ergriffen, wodurch es sich eine völlige Abhängigkeit von Oestreich vorbereitet, und alle seine Wahl-Capitulationen haben es nicht gegen diese Plane ei-

*) Randels Annalen der Staatskräfte von Europa. S. 39. §. 97. 2. gegen das Ende.

nes Oberhauptes schützen können, dem sein Privatintresse natürlich näher liegt, als jenes des Reichs; und das aus Pflicht demselben mehr verbunden ist, als jenem Deutschlandes.

Indessen würde dem deutschen Reiche wenig geholfen seyn, wenn es blos sich dadurch gegen seinen Untergang zu retten suchte, daß es dem Hause Oestreich die Kaiserwürde und die damit verbundene Aussicht auf seine gänzliche Unterjochung entzöge, und sie auf ein anderes Haus mit gleicher Gefahr übertrüge. Es muß nothwendig dem Fehlerhaften seiner Maaßregeln und Constitution abhelfen, sonst ist dem Uebel nur sehr schlecht begegnet.

Dieses kann allein

„durch Einschränkung der gefährlichen Rechte eines Reichsoberhauptes"

geschehen.

Hierzu gehören

a) die Vernichtung des kaiserlichen, dem Reiche nachtheiligen Einflusses durch Errichtung einer völligen Unabhängigkeit in den dahin eingreifenden Fällen;

b) durch Entziehung des Rechts, pro dominus feudorum zu seyn.

c) durch Einziehung der verfallenen Lehen, zum gemeinsamen Finanzschatze des Reichs und Administration derselben für Rechnung des Ganzen;

d) durch Errichtung eines ganz unabhängigen Reichs-Senats in bestimmten Beziehungen.

Viertes Kapitel.

Fortsetzung.

I. In Beziehung auf das Reichsoberhaupt.

a. Vernichtung des kaiserlichen, dem Reiche nachtheiligen Einflusses durch Errichtung einer völligen Unabhängigkeit in den dahin eingreifenden Fällen.

Nichts ist gewisser, als daß das Reich auf sein Oberhaupt gewisse ihm zustehende Rechte übertragen habe, um dadurch

„des Reichs gemeinsames Wohl zu begründen, zu befördern und zu sichern."

Es kann also nie ein Recht übertragen haben, zu

„seinem eigenen Nachtheil von sei-
nem Oberhaupte influirt zu wer-
den."

Im Gegentheile soll aller Einfluß des Kaisers der Wahlcapitulation gemäß, auf des

„gesamten Reichs Bestes und Ver-
mehrung"

angewendet werden.

Das deutsche Reich hat auch nie auf das Recht

„wenn diese Obliegenheiten aus
„der Wahlkapitulation nicht erfül-
„let werden, dagegen die gehöri-
„gen, die Constitution nicht beein-
„trächtigende Mittel und Wege ein-
„zuschlagen,"

Verzicht geleistet, sondern zu allen Zeiten sich dem nachtheiligen Einflusse und den reichsconstitutionswidrigen Eingriffen der kaiserlichen Usurpationen, wie noch nicht lange durch

„den Fürstenbund"

entgegen gesetzt.

Ja, das deutsche Reich hat nirgends in seiner Constitution sich des Rechts entäußert, sogar:

„sein Reichsoberhaupt absetzen zu
„können."

Randel sagt hierüber im angeführten Werke:

„Die Geschichte hat auch Beyspie-
„le, daß ein Kaiser die Regierung
„niedergelegt oder auch
„abgesetzt worden;“
„von beyden Fällen enthalten aber
„die deutschen Reichsgesetze keine
„Verordnungen;“

sind nun gleich auch keine ausdrückliche Verordnungen, so redet doch die Reichsobservanz dafür, welche hier die Stelle des Gesetzes vertreten muß.

Wenn nun dem gesammten Reichskörper solche eminente Rechte und Observanzen unbezweifelt zustehen, so leiden jene, die auf dessen Erhaltung und Sicherung gegen einen ihm verderblichen kaiserlichen Einfluß zustehen, um so weniger die mindesten Einwendungen.

Da ferner es mehr als notorisch ist, daß der kaiserliche Einfluß mehr die Vergrößerung des Erzhauses Oestreich, als jene des deutschen Reichs zur Folge hatte, und daß Deutschland durch ihn Consistenz und ganze Staaten verlor. Wer kann und wird aus irgend einem Grunde des Rechts es widerstreiten,

„daß es sich von diesem Einfluß
„seiner eigenen Erhaltung halben
„unabhägig machen dürfe.“

„Was aber soll es ablehnen? Wo-
„von sich unabhängig machen?“
„Es muß die zuweitgehende Macht
„und Vorrechte der Kaiserwürde
„einschränken, und dem Kaiser in
„allen Dingen die Möglichkeit be-
„nehmen, auf das Reichsfinanz-
„und Kriegswesen Einfluß zu ha-
„ben.“

Fünftes Kapitel.

Fortsetzung.

Es ist zwar an dem, daß die kaiserliche Gewalt nichts weniger als illientirt und uneingeschränkt sey, im Gegentheile, so ist sie ohne Mitwirkung des Reichs völlig unbedeutend. Eben so wenig wollen wir behaupten, daß gegenwärtig der Fall sey, wo das Haus Oestreich unmittelbar

„durch beabsichteten Mißbrauch der
„Kaisergewalt des Reichs Verder-
„ben beschlossen habe.“

Oestreich, im Kriege mit einem Feinde, und in eine Triplealliance verwickelt, die mittelbar auf das Verderben des Reichs einfließt, hält aus

Noth das deutsche Reich so lange fest, als es kann, um seinen auswärtigen, auf das Reich in keinen unmittelbaren Beziehungen stehenden Allianzverbindlichkeiten nachzukommen. Daß darunter das deutsche Reich außerordentlich leide, daß Oestreich unrecht thue, sich in Verbindlichkeiten einzulassen, deren Nachtheil auf das dabey nicht interessirte Reich überfließt; daß es den billigen Wünschen desselben nach einem gemeinsamen Frieden viele Schwierigkeiten und Verzögerungen in den Weg legt, und deutschen Fürsten es cathegorisch unmöglich macht, nach dem gemeinsamen Uebereinkommen zu einem Generalfrieden, zu handeln, und sie durchaus nöthigt, sollen sie anders Land und Leute nicht mit dem Rücken ansehen, von ihrem unbezweifelten Rechte,

„Separatfrieden zu schließen," *)

Gebrauch zu machen; daß Oestreich seinen militärischen Schutz, der ohne Nachdruck ist, und mehr Schaden als Nutzen bringt, dem Reiche, das den Frieden will, gleichsam aufdringt, und endlich

„von den Resten der kaiserlichen „Macht einen zweckwidrigen, das „Reich verheerenden Gebrauch „macht."

*) Pütter, Staatsverfassung des deutschen Reichs, 2ter Theil, S. 83. II.

Alles dieses sind sehr gegründete Beschwerden des Reichs gegen sein Oberhaupt, das es zu seiner Erhaltung, nicht zum Vortheile des östreichischen Interesse, erwählt hat.

Das, was in der kaiserlichen Macht dem deutschen Reiche seine Ohnmacht und seine Nichtigkeit verursachte, und seine künftige Zerstörung vorbereitet,

„ist das Veto, oder aus der Sache „wird nichts, wenn der Kaiser „nicht will."

Darum wird gegenwärtig das Reich verheert, weil ihm die Machtvollkommenheit fehlt, ohne Rücksicht auf das Privatinteresse des Königes von Ungarn, Frieden ohne den Kaiser zu schliessen; darum ist sein Finanz- und Kriegswesen im erbärmlichsten Zustande, weil das Interesse dieses Königes und des Hauses Oestreich, dessen Consolidirung nicht zuläßt; darum muß jeder Separatbündnisse machen, weil das Reich ohne den Kaiser in gemeinsamen Geschäften und Bedrängnissen dann Hülfe erhalten kann, wenn das Privatinteresse des Kaisers es erlaubt, und darum mag das deutsche Reich immer untergehen, weil Oestreich dabey gewinnen muß.

Seit 500 Jahren, daß Oestreich die Kaiserwürde führt, hat der Mehrer des Reichs

die Verminderung desselben herbeygeleitet, sich aus seinen erledigten Lehen bereichert, statt sie zu des Reichs gesammten Besten zu verwenden. Seit 500 Jahren ist seine Ohnmacht von Zeit zu Zeit so sehr gestiegen, daß es bereits gegenwärtig nichts mehr aus sich selbst vermag. Das Privatinteresse des Hauses Oestreich verschlang die Hülfsquellen seiner Finanzen, versäumte seine militärische Einrichtung, und that nichts, dem Reiche Energie und wahre politische Existenz als Gesammtreich zu verschaffen. Ja, in Rücksicht der militärischen Einrichtung, aus welcher die Erhaltung des deutschen Reichs hervorgehen konnte, widersetzte sich der Kaiser dieser nothwendigen Einrichtung, indem er dem Reichsgutachten von 1702, welches dem Militäretat im Frieden zum Duplum, oder 80,000 Mann festsetzte, die Ratification versagte.

Ueber diese Gegenstände des Reichskriegs- und Reichsfinanzwesens

„müßte dem Kaiser aller Einfluß
„nothwendig entzogen werden, da
„die Privatplane und das Privat-
„interesse des Hauses Oestreich nie
„deren Consolidirung zulassen
„können."

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung.

Wenn wir hier von

„der Nothwendigkeit der Einschrän-
„kung der kaiserlichen Macht“

reden, so gehet dieses ganz aufs Allgemeine, indem dieselbe in den angeregten Fällen überhaupt für das gesammte Reich zu allen Zeiten, und unter allen Kaisern, wie sie auch Namen haben mögen, verderblich ist, sobald sie

„ein Privatinteresse für eigene
„Staaten haben, das mit jenem
„des Reichs nicht in Uebereinstim-
„mung zu bringen ist.“

Alle Wahlkapitulationen sind ganz vergebliche Versuche, für des Reichs Bestes etwas wirklich nützliches zu stiften, da das Reich weder Macht noch Mittel hat, die Befolgung derselben zu erhalten.

Nicht als wollten wir behaupten, Oestreich setze sich willkührlich über eine beschworene Capitulation hinweg, sondern:

„weil die auferlegten Pflichten
„eines östreichischen Kaisers für
„das entferntere Reichsinteresse
„die Obliegenheiten für das nä-
„here Privatinteresse der Erbstaa-

„ten nicht beeinträchtigen können, „sondern von Rechtswegen den „letztern nachstehen müssen."

Aus diesem Grunde kann man sich es, ohne Oestreich gegründete Vorwürfe wegen nicht erfüllter Wahlkapitulation zu machen, erklären, warum es in so sehr vielen Fällen, besonders in Lehnsfällen und Kriegen, das Wohl des Reichs weniger, als das näher liegende für seine Erblande beabsichtete. Es läßt sich hieraus erklären, warum die Finanz- und Kriegs-Situation des Reichs auf einem höchstelenden Fuße ist; erklären, warum das Haus Oestreich nie zugeben kann, daß beyde auf einen, den Bedürfnissen des Reichs entsprechenden Fuß kommen;

„Indem eine disciplinirte und gut „unterhaltene Armee alle Plane „des kaiserlichen Ansehens zu Begünstigung ihrer Realisirung zum „pflichtvollen Beobachten des Privatinteresses für seine Erblande vernichten würde."

Oestreichs Schuld ist es nicht, daß seine physische Lage ihm Plane eines nützlichen Arrandissements- und Vergrößerungssystems auf Unkosten seiner kaiserlichen Pflichten, in Beziehung auf Bayern und Salzburg, unumgänglich

nothwendig macht; daß sein Interesse jenes von Deutschland in allen Punkten durchkreuzt, und daß seine politische Lage gegen andere Staaten dasselbe in einen Abgrund von Zerrüttung leitet, aus dem bald keine Hülfe mehr für das Reich ist, wenn es länger

„sich selbst zu retten verabsäumt.“

Es bleibt eine unwiderlegbare Wahrheit, „daß selbst der allervollkommen„ste Kaiser, sobald er zum Hause „Oestreich gehört, seiner, sein Ge„wissen näher bindenden Pflich„ten für seine Erbstaaten halben, „so wie tyrannisirt durch die phy„sische und politische Lage seiner „Länder, bey dem ernstlichsten „und besten Willen, und bey der „unbegrenztesten Rechtschaffen„heit“

„des Reichs Bestes zu gründen nicht im Stande sey.“

Siebentes Kapitel.

Fortsetzung.

Da es nun Oestreichs Situation und sein jenes des deutschen Reichs geradezu wider-

streitendes Intresse, ohne das Verschulden seiner Regenten, die die Kaiserwürde führen, unmöglich macht, alle Erfordernisse, die des Reichs wahres Bestes erfordern, ohne Verletzung der heiligeren Pflichten für seine ererbten Staaten übernehmen und beachten zu können; da es von Natur und Staatenbeziehungen bestimmt ist, nie ohne des Reichs Nachtheil sich selbst zu helfen, da die Concurrenzen des wechselseitigen Intresse überall collidiren:

„So ist das Reich völlig befugt, da „andere Mittel nirgends möglich „sind, die Sorge für seine Erhal„tung selbst zu übernehmen, und „solche Maaßregeln zu ergreifen, „wodurch sein Intresse gehörig be„fördert werde."

Hierzu ist die oberste Bedingung:

„Gänzliche Unabhängigkeit von ei„nem seinem eigenen widerstrei„tenden Intresse."

Zu dieser Unabhängigkeit seines Intresse gelangt es entweder dadurch:

„daß es sich in Zukunft einen Kaiser „aus einem Hause wähle, dessen „Intresse vollkommen in das sei„nige eingreift und die nachdrück-

lichste Kraft, die höchste Energie des Reichs zu seinem eigenen Privatintresse macht."

Oder, wenn es keinen Fürsten finden zu können glaubt, der dieses Erforderniß in sich vereiniget, daß es:

„die Quelle seiner Ohnmacht und „Verderbens: das Recht, prodomi„nus feudorum zu seyn, und in „Kriegs- und Finanzsachen des „Reichs mehr als seine reichsstän„dischen Stimmen erlauben, auf „dieselben einwirke, verstopfe und „der kaiserlichen Macht entziehe."

Achtes Kapitel.

Wer ist am tauglichsten, Kaiser zu seyn?

Deduktion des Beweises für Chur-Brandenburg.

Vollkommen überzeugt, daß die Billigkeit und Weisheit des Oestreichischen Kabinets von seiner physischen und politischen Lage die gehörigen Kenntnisse habe, nicht gegen Unmöglichkeiten streiten könne und wolle; und daß es, nachdem es eine so reiche Ernte bereits durch einen 500jährigen Besitz der Kaiserwürde gemacht hat, nun auch

dem Reiche seine Erhaltung und Emporkommen aufrichtigst wünsche, und von Empfindungen der Wahrheit geleitet, gegen das Vorgeschlagene und das, was wir nicht beweislos noch deduciren werden, nichts einwenden werde, gehe ich mit entschlossener Dreistigkeit und versichert, nicht mißverstanden zu werden, zur Deduktion über, und überlasse das Urtheil allen ächten Kennern der Politik.

Einmal, so erfordert das allgemeine Reichs-Bedürfniß ein Oberhaupt:

„das Macht und Intresse besitzt, das „Reich mit Nachdruck zu schützen „und zu erhalten, und zwar ein sol„ches Intresse, das mit dem seini„gen auf einen und ebendenselben „Punkt wirkt."

Sodann, muß die physische Lage der Staaten seines Oberhaupts:

„von einer Beschaffenheit seyn, aus „welcher keine Beeinträchtigung „des Reichsgebiets hervorgehet, „und welche das Oberhaupt auch „fähig macht, des Reichs Schutz in „allen gefährlichen Punkten mit „Schnelligkeit zu übernehmen."

Ferner:

„So muß aus den politischen Bezie-
„hungen der Staaten seines Ober-
„haupts für das Reich keine Ge-
„fahr zu erwarten stehen, an sei-
„nen Grenzen angefochten, oder
„in Kriege, die es nicht betreffen,
„verwickelt zu werden."

Endlich:

„so muß es ein Oberhaupt haben,
„dessen gesammte Lage die Vergrö-
„ßerung seines Hauses auf Unko-
„sten erledigter Reichslehen zum
„Nachtheile des Reichs-Finanzwe-
„sens nicht erfordert."

Wir mögen nun unsere Prüfung hinlenken, wohin wir immer wollen, so finden wir nirgends einen Reichsstand, der von allen diesen so nothwendigen Erfordernissen mehr an sich habe, als „Chur-Brandenburg."

Wir verweisen hier auf die Abhandlung: „über Deutschlands politische Lage und Staatsintresse," im zweiten Hefte der Schrift: „politische Lage und Staatsinteresse von Europa," wo dieser Punkt bereits erörtert worden, und gehen hier mit unse-

rer Deduktion mehr ins Detail, als dorten geschehen ist.

Neuntes Kapitel.

Chur-Brandenburg besitzt zugleich Macht und ein unmittelbares Intresse, das deutsche Reich mit Nachdruck zu schützen und zu erhalten; und zwar ein solches, das mit jenem des Reichs auf einen und eben denselben gemeinschaftlichen Punkt wirkt.

Um dieses zu beweisen, müssen wir vorerst im Allgemeinen auf die Erfahrung zurückgehen, und uns das ganze politische Benehmen dieses Hauses gegen das deutsche Reich in Erinnerung bringen.

Wenn Chur-Brandenburg Plane auf Deutschlands Verminderung und allgemeine Schwächung seiner Staatsverhältnisse und Kräfte hätte, so wäre dazu kein besserer Zeitpunct gewesen, diese zu realisiren, als da es keine weitere Pflichten gegen das Reich hatte, als jene allgemeine, welche die Stände des Reichs unter einander zu einem großen Ganzen verbinden.

In diesen Zeiten war es durch keine Privatverbindlichkeiten, wie ein Reichsoberhaupt vermöge einer beschwornen Wahlcapitulation auf sich hat, gehindert, solche Plane in Ausführung zu bringen, wenn es anders welche dieser Art jemals gehabt hätte.

Wir finden im Gegentheil, daß es mit der treuesten Anhänglichkeit jederzeit, selbst mit Aufopferungen seiner anderweitigen Staats-Kräfte, zur Erhaltung des Reichs bereit, und in der Lage, daß dasselbe seine Existenz, wie sie ist, einzig und allein diesem mächtigen und gutgesinnten Hause zu verdanken habe, immer arbeitete.

Nie war wohl ein günstigerer Zeitpunkt, solche Plane auf Deutschlands Zergliederung mit dem größten Vortheile von Ländererwerbung durchzusetzen, als im Jahre 1778, da Oestreich Bayerns Besitz gewiß gern auf Unkosten des Reichs erkauft haben würde, wenn Chur-Brandenburg Vorschläge dieser Art hätte machen wollen. Ja, da man ihm von Seite Oestreichs deutlich äußerte,

„daß man nichts dagegen haben würde, wenn Brandenburg einmal seine fränkischen Besitzungen gegen die Lausitz ꝛc. vertauschen und sich dadurch arrandiren wolle,“

so setzte sich Churbrandenburg diesen, dem Scheine nach, nicht unvortheilhaften Vorschlägen entgegen, und rettete lieber die Integrität des Reichs mit einem beträchtlichen Kriegskosten-aufwand, ohne Erstattung zu begehren, schloß lieber einen mächtigen Fürstenbund gegen Alle Beeinträchtigungen der Reichsintegrität, als daß es auf Kosten des Reichs jene Vorschläge zu seinem Vortheile angenommen hätte. Ohne die Hülfe von Churbrandenburg war Bayern, die Oberpfalz und Salzburg verloren, und würden eben so gut aus dem nähern lästigen Reichsnexus gezogen worden seyn, als der Burgundische Kreis, Oestreich und Böhmen, mit Vorbehalt des Utile, das aus dem Reichsnexus entsteht.

So finden wir, wohin wir in der Geschichte Deutschlands sehen, daß indessen Oestreich mit dem Reichsoberhaupte auf Deutschlands Zergliederung wirkte, Churbrandenburg alle Dienste zum Schutze des Reichs leistete, die man geradezu von einem Reichsoberhaupte erwarten sollte. Es war in seiner Qualität als Reichsmitstand zu nicht mehr verbunden, als ein jeder andere, und doch übernahm es alle Gefahr und Kosten, und leistete direkt und indirekt alles, was man von einem Kaiser erwarten konnte, und wovon derselbe gerade das Gegentheil that.

Noch gab es einen weit wichtigern Zeitpunkt, wo Churbrandenburg ohne alle Gefahr Vergrößerungsplane hätte realisiren können, wenn selbige weiter als in den exaltirten Köpfen seiner Feinde, vorhanden wären. Dieses war die Zeit des sogenannten Separatfriedensschlusses mit der Republik Frankreich, wo es, „hätte es sich zu einem Off- und „Defensivbündniß mit Frankreich „entschlossen, den größten Theil „des nordlichen Deutschlands und „der Rheinprovinzen, mit Zustim„mung der Republik hätte bemäch„tigen können, ohne daß die gan„ze Coalition, die allenthalben be„siegt wurde, im Stande gewesen „wäre, diesen Plan zu vereiteln.“

Churbrandenburg konnte einen sichern Theilungstraktat mit der Republik abschliessen, gemeinschaftlich sich mit derselben gegen jeden verbinden, der dagegen etwas einzuwenden gehabt hätte, und der größte Theil des nordlichen Deutschlands war sein. Das Reich ohne eigene Macht, und Oestreich zu ohnmächtig, sich selbst zu retten, unfähig, Schutz zu gewähren, und allenthalben dreyfach geschlagen, wenn sich die preußische Armee mit der republi-

kanischen zu diesem Zwecke verbunden hätte. Oestreich, mit einem Worte, war nicht im Stande einen Schritt zu thun, das deutsche Reich gegen einen solchen Plan zu retten. Rußland war damals mit Polens Eroberung beschäftigt, und außer Stande, dieses dem Könige von Preussen zu verwehren, der, hätte er nur gedroht, die Polen mit seiner Armee zu verstärken, Rußlands Hinderung leicht abgewendet haben würde.

Nehmen wir hierzu, daß Preußens Vereinigung mit Kosciusko's Armeen, Polen zu einer mächtigen Republik und zu Preußens Mitstreiter gegen Rußland auf alle Fälle gemacht haben würde, so war nichts sicherer und leichter, als die Eroberung von Norddeutschland und dessen ruhiger Besitz, da es keine Grenzen gegen Preußens Feinde hat.

Ich bin überzeugt, daß man dem Berliner Kabinet Weisheit und Sachkenntniß so weit zutrauen wird, daß ihm diese Vortheile nicht entgehen konnten. Desto redender ist der Beweis aber auch, daß Preußen nie Plane zu Deutschlands Zergliederung entwarf, weil man sonst nicht die günstigsten, sich allenthalben von selbst darbietenden Mittel, sie zu realisiren, versäumt haben würde.

Alle meine Leser werden mit mir überzeugt seyn, daß Deutschland vom Hause Oestreich diese Mäßigung und diese Achtung für des Reichs Integrität unter gleichen Umständen nicht leicht zu erwarten gehabt hätte; da es unter weit ungünstigern, und mit Gefahr allein einen schweren Krieg übernehmen zu müssen, die Angriffe auf Bayern that, und ein ganzes Jahr lang das Königreich Böhmen der feindlichen Ueberschwemmung lieber übergab, als daß es diesen Plan gegen das Reich aufgegeben hätte.

Da wir uns indessen nie von der strengsten Unpartheilichkeit entfernen dürfen, so müssen wir hiebey nothwendig zu Oestreichs Entschuldigung bemerken,

„daß dieses Benehmen nicht in seiner Willkühr, nicht in reichsfeindlichen Absichten, sondern lediglich in seiner physischen Lage, und seine mit dem Reichsinteresse unglücklicherweise völlig unvereinbare politische Situation allein gegründet sey, und daß Oestreich in allen diesen Angriffen auf das Reich durch ein vollkommen richtiges und untadelhaftes politisches System nothwendig geleitet werde.“

Um sich zu überzeugen, daß diese Entschuldigung des Hauses Oestreich nichts weniger als affektirt sey, bitte ich den Leser, die erste beste geographische Karte des östreichischen Kreises vor sich zu legen.

Er wird finden, daß Bayern, Böhmen und Niederöstreich fast gänzlich von Ober- und Vorderöstreich trenne, Salzburg Ober- und Niederöstreich fast von einander theile, und daß die von der Natur gezeichnete Arrandissementslinie von Eger aus ganz Bayern, Salzburg, die Oberpfalz und zwey Drittheile vom schwäbischen Kreise in sich enthalte.

Durch diese geographische Lage werden nothwendig die Plane eines staatsklugen Kabinets bestimmt, und Oestreich würde zu tadeln seyn, wenn es gegen alle Regeln einer weisen Politik diesen Plan nicht hätte.

Aus dieser physischen Lage des östreichischen deutschen Landbestandes ergiebt sich nun das

„des Reichs Integrität völlig durch-„kreuzende Privatinteresse Oest-„reichs gegen Deutschland, und die „daraus hervorgehende Untüchtig-„keit zur Reichsoberhauptlichen „Würde, die des Reichs Schutz und „Exi-

„Existenz, wie sie ist, jedem Kai-
„ser zur unnachläßlichen Pflicht
„macht."

Daß wir uns hier mit keinen Phantasien und lächerlichen Chimären abgeben, als sey dieses ein

„angedichteter Plan, oder ein fälsch-
„lich vorausgesetztes Privatinter-
„esse, von Seiten Oestreichs, in Wi-
„derspruch mit jenem des Reichs,"

so darf man nur dahin sein Augenmerk richten, daß dieser Plan nicht mehr mit dem Schleyer der Kabinetsgeheimnisse verhüllt, sondern durch die officiellen Erklärungen und Schritte des Wiener Kabinets bereits seit dem Jahre 1778 documentirt ist.

Der Wiener Hof ist übrigens in Gemäßheit dieses Privatinteresses in der Meinung:

1) daß ihm Bayern ꝛc. von Rechtswegen zukomme:

„Sa Majésté l'Imperatrice Reine a cru pouvoir
„regarder comme chose incontestable, que sans
„la plus grande Injustice personne ne peut trou-
„ver mauvais, qu'une Puissance quelqu'un que
„cherche a faire valoir des *Droits*, qu'elle
„croit étre des mieux fondés." *)

*) Note du Prince de Kaunitz du 16. Fev. 1778.

2) Daß kein Reichsstand ein Recht habe, sich der Acquisition desselben für Oestreich zu widersetzen, und daß ein jeder Reichsstand das Recht habe, ohne die Zwischenkunft des Reichs an Oestreich seine Staaten abzutreten.

„Il semble qu'il n'appartient qu'au a Parties „interéssées de juger et de decider entr'elles des „quaestions, dont peuvent étre susceptibles les „transactions, qu'elles ont jugé a propos de faire „entr'elles, sans qu'il puisse s'agir en pareilles „occurences ni de voje judiciaire, ni d'inter- „vention de l'Empire etc. *)

Ja er glaubt sogar,

3) daß sein Recht auf diese Staaten, diese Zergliederung des Reichs, in den Reichsgesetzen selbst begründet sey:

„Aquisition, fondée sur son bon Droit, et „Autorisée par les Loix de l'Empire. **)

Solche Meinungen müssen uns und das ganze Reich überzeugen, daß Oestreich nie die Erringung solcher Plane aufgeben könne, da es

*) Note du Prince de Kaunitz du 16. Fev. 1778.

**) Note du Méme, 1. Avril 1778.

„dieselben für rechtsbegründet,"

und

„diese Zergliederung des Reichs
„für reichsgesetzmäßig, folglich
„nicht gegen die Reichsoberhaupts-
„pflichten, hält."

Zehntes Kapitel.

Fortsetzung.

Uns sind übrigens die gegenwärtigen Schritte, welche Oestreich wegen Erringung Salzburgs und eines großen Theils von Bayern mit

„Aufopferung seiner zunächst der
„Schweiz liegenden kleinen Besiz-
„zungen und des linken Rheinufers"

zu Paris gemacht hat, nur allzugut, und aus den zuverläßigsten Quellen bekannt. Wodurch

„Indessen Oestreich immer bei dem
„versammelten Reichstage von
„Reichsintegrität redete, und un-
„gegründete Beschwerden über
„Hessencassel und andre bedräng-
„te Reichsstände führte, die es un-
„mittelbar ins Verderben stürzte,

„es gerade alle Schritte that, das „Reich zu zergliedern, und sich in den „Besitz von Bayern und Salzburg zu „setzen.“

Wir würden auch gegenwärtig noch dieses mit aller Diskretion verschweigen, wenn es nicht Pflicht wäre,

„das Reich zu warnen.“

Uebrigens hat Oestreich zu wenig Geduld, diesen Plan zu realisiren, und hat ihn dem gesammten Reiche bereits durch Schritte bekannt gemacht, welche die Majestät desselben compromittiren, und dessen ganzen Unwillen gegen die widerrechtlichen Anmaaßungen seines Oberhaupts mit Recht reizen.

Suchte Oestreich nicht Ursache an Bayern, so würde es seine Truppen, die die Neutralität auf Befehl ihres Hofes und dem sie unterworfen waren und gehorchen mußten, ergriffen, nicht auf eine für das gesammte Reich so schimpfliche Weise entwaffnet, und sie so gewaltsam, als unverantwortentlich behandelt haben, da es furchtsam gegen Sachsen

„seine Truppen abziehen ließ, wie „die Pflicht eines Kaisers ihm vorschreibt.“

Oder wenn ihm ein Recht zusteht, die in der deutschen Reichsconstitution begründete Bündnißrechte der deutschen souverainen Fürsten, die hierin keinem Kaiser unterworfen sind, auf eine so außerordentlich beleidigende Weise zu beeinträchtigen, und gegen seine beschworne Wahlkapitulation über einen Haufen zu werfen: Warum war es so furchtsam, und so circumspekt, nicht ebendasselbe gegen Sachsen zu thun?

Mich dünkt, Oestreich hat seine Absichten dadurch mehr als zu sehr gegen das deutsche Reich verrathen. Nachdem es dasselbe durch einen daraus unhinlänglichen Schutz, und einen an England überlassenen und von ihm geleiteten, und durch Darlehne gesicherten Starrsinn die angetragene Friedenseinleitung fürs Reich durch unverantwortliche Verzögerungen eludirte, an den Rand des Verderbens geführt, und durch seine Flucht, und auf nichts hinauslaufende Beschirmung in die Nothwendigkeit versetzt hat, durch Privatverträge die Reste seiner Staaten zu retten; so ändert es nun auf einmal die Sprache, und

„negocirt zu des Reichs Verderben
„und sucht sich mit Abtretung grosser Provinzen desselben auf dessen Unkosten an Salzburg und
„Bayern zu entschädigen.“

Nehme man dagegen die Mäßigung des Berliner Hofes, der sich weit mehr auf Unkosten des Reichs bereichern könnte, und der alles übergieng, was dazu einleitete, so wird und muß das gesammte Reich zur Einsicht gelangen,

„wer sein aufrichtigster Freund
„sey, Preußen oder Oestreich? und
„wem es sich anvertrauen müsse,
„um seine künftige Consolidirung
„zu bewirken, und es in den Stand
„zu setzen, daß die Plane seiner
„Feinde nicht zum Umsturz seiner
„ganzen Existenz wirksam werden.“

Warum macht Oestreich so große Vertheidigungszurüstungen in Böhmen, wenn es nicht fürchtete,

„Preußen möchte des Reichs Inte-
„grität mit gewaffneter Hand zu
„schützen, und Bayern dem Reiche
„zu erhalten suchen?

Rüstet man sich in Böhmen ohne Ursache? etwa Krakau's halben? Wer dies glaubt, oder es sich aufbürden läßt, der kennt das Innere der Kabinetsverhandlungen eben so wenig, als das Aeußere der Politik. Krakau ist bloß für Negoziationen bedeutend, aber es verdient wahr-

lich keinen Krieg, der mehr Millionen in einem Jahre kosten würde, als ganz Krakau werth ist. Man führt Kriege um Staaten, nie um eine einzelne Stadt zu gewinnen.

Eilftes Kapitel.

Fortsetzung.

Gemeinschaftliches Intresse zwischen dem Reiche, der Republik Frankreich und Preußen.

Bei diesen höchst gefährlichen Planen des Hauses Oestreich ist offenbar die Kaiserwürde auch in sehr gefährlichen Händen. Sie verschaft ihm Gelegenheit, seine Plane so lange zu verstecken und von reichsväterlicher Sorgfalt zu reden, bis der Kaiser einmal für gut findet, seine unfolgsamen, seinen Absichten sich widersetzende Kinder zu züchtigen, und ihnen Staaten hinweg zu nehmen.

Das deutsche Reich hat also im Grunde: „an Oestreich einen natürlichen, durch „seine physische und politische Lage nothwendigen Feind, den es „immerwährend beobachten muß, „wenn ihm anders seine Erhaltung „lieb ist."

Eben dieser Feind des deutschen Reichs ist es nicht minder von Preußen. Wir bedürfen zu dessen Bestätigung auch nicht ein einziges Wort zu verlieren, so allgemein bekannt ist diese Thatsache.

Gegen die Republik Frankreich ist Oestreichs Stimmung dieselbe, wie gegen Preußen und das Reich. So lange sie im Besitz Oestreichischer Staaten ist, so lange glimmt der Funken des Krieges der Mißhelligkeit und der politischen Abneigung unter der Asche.

Diese gemeinschaftliche Lage dieser drei mächtigen Staaten giebt ihnen ein gemeinsames Intresse:

„das Intresse der Vertheidigung ge-
„gen Oestreichs Plane und dessen
„Schwächung."

Dieses gemeinsame Intresse kann lediglich und allein

„durch ein enges Off- und Defensiv-
„Bündniß zwischen ihnen gesichert
„werden."

Aber freilich muß sich Deutschland eine respektablere Verfassung geben, als es gegenwärtig hat, und sich in seinen Kräften mehr centralisiren, um ein tüchtiger Bundesgenosse werden zu können.

Seine Kriegszucht kann nur unter Preußens Direktion gedeihen und furchtbar werden; und sein Finanzwesen blos durch die Secularisation der geistlichen Stiftungen emporkommen. Zieht es dazu die Lehnsanfälle an sich, um aus der General-Casse des Reichs Deutschlands gemeinsame Vortheile ohne Privatbelästigungen der Fürsten zu bestreiten, und setzt die Kriegsmacht unter ein nachdrückliches Commando und unter Einheit des Central-Ausschusses des Fürstenbundes, so hat es sich, durch diese innere Einrichtung sowohl, als durch seine furchtbaren Allianzen in eine gewichtvolle, energische Lage versetzt, daß es Oestreichs und ganz Europa's Plane mit Ruhe und Würde ansehen, und was es thun will, ohne Gefahr abwarten kann.

Schließen nun Frankreich und vorzüglich Preußen enge Bündnisse mit der Ottomannischen Pforte und den Nordischen Monarchien, so behält es in einem Kriege zum Besten des deutschen Reichs auf alle Fälle den Rücken frei und Oestreich muß nachgeben, oder unterliegen. Erhält aber auch Preußen einen Feind an Rußland, so hat dieses auf die Republik keinen Einfluß, die vereint mit dem Reichsheere, das dann mehr zu bedeuten hat, als jetzo, die Grenzen von Böhmen und Oestreich

angreifen und den östreichischen Planen Maaß und Ziel setzen, und wohl gar die vom deutschen Reiche abgerissenen Provinzen wieder zurückerhalten können.

Aus diesem gemeinsamen Intresse geht nun zugleich:

„Die Sicherheit der Reichsdeposi-
„torial-Staaten in den Händen
„Preußens hervor."

Da ganz vorzüglich in ihnen eine Macht zur Erhaltung des Reichs gebildet wird, welche der Preußischen in Rücksicht der ganzen militairischen Verfassung und Einrichtung völlig gleich ist; da fernerhin die Centralmacht des Reichs unter Einem Commando, und derselbigen Bildung alle Differenzen aufhebt, welche gegenwärtig bei der Contingentalmacht des Reichs statt findet, so ist das Ganze unseres Vorschlags

„die Quelle der Sicherung der Reichs-
„verfassung."

Von dieser Maaßregel ist um so weniger zu fürchten,

„da die Centralmacht des Reichs nicht
„dem Könige von Preußen, sondern
„dem gesammt Reich den Eid der
„Treue leistet, und gegen das Reich

„nie, und in ganz keinen Fällen, „wenn sie auch unter dem Com„mando des Königs steht, Krieg „führen kann, ja dahin vereidet „werden muß, dasselbe gegen alle „Eingriffe, selbst von Seite Preu„ßens, zu schützen."

Zwölftes Kapitel.

Ist Chur-Brandenburgs physische Staaten-Lage so beschaffen, daß aus derselben keine Beeinträchtigung des weltlichen Gebiets des Reichs hervorgeht, welche es überdem fähig macht, des Reichs Schutz in allen gefährlichen Punkten mit Schnelligkeit und Nachdruck zu übernehmen?

Allerdings! Kein Staat des ganzen deutschen Reichs hat hiezu eine bessere und zweckmäßigere Lage, als Brandenburg. Nach der östlichen Seite deckt es durch seine neuen Acquisitionen das Reich gegen Rußland bis an Grodno hin; gegen die Seite von Liefland und Curland durch Preußen. Westlich deckt es durch Cleve, Teklenburg, Lingen und Ostfriesland (und wird Münster ein Reichs-Depositorial-Staat, auch durch

dieses) Deutschland gegen die Niederlande. Seine Westphälischen Besitzungen gegen den Rhein herab geben ihm wenigstens einen Vertheidigungspunkt gegen die linke Seite des Rheins und bildet das Reich aus den Ländern des rechten Ufers durch Secularisation der geistlichen Länder eine Vormauer, indem es dieselben gleichfalls zu einem Depositorial-Staat macht, und ihre Administration an Chur-Brandenburg übergiebt, so ist es bis zur Pfalz herauf gegen Frankreich aufs sicherste gedeckt. Seine Besitzungen in Franken schützen das Reich gegen Böhmen und die Plane Oestreichs, und setzen es in Stand, das Reich an allen Puncten zu schützen, oder wenigstens mit Schnelligkeit ihm zu Hülfe zu kommen, wo ihm Gefahr droht.

Oestreich ist gegenwärtig von allen Punkten abgeschnitten, wo es das Reich vertheidigen könnte.

Meklenburg liegt allzuwenig in Preußens Arrandissementslinie, indem es von Schwedisch-Pommern gegen die Ostsee zu flanquirt wird, und davon ein höchst unbeträchtlicher Strich nur in diese Linie fällt, die nie zu einem Versuche auch nur die Idee geben kann.

Bayern und Sachsen, seine Grenznachbarn, liegen außer derselben, und können nie für Preußen anlockend werden. Die Lausitz ist im Grunde innerhalb der Linie, aber andere politische Gründe können nicht einmal zu einem Tausche reizen. Preußen hat es nicht nothwendig, sich gegen Sachsen zu arrandiren, weil dieses sein Intresse zu gut berechnet, um je Preußen feindlich zu behandeln. Hier ist also keine Besorgniß vorhanden, die jenen Tausch nothwendig machte.

Alle westlich liegenden Staaten von Chur-Brandenburg sind eben so viel von ihm gleichsam getrennte Provinzen, wo kein Arrandissement es dem Hauptlande näher bringt, oder ihnen eine günstigere Lage giebt.

Dagegen enthält Oestreichs Arrandissements-Linie ganz Salzburg, Bayern, die Ober-Pfalz und Schwaben. Im Calcül der Sicherheit für des Reichs bleibende Existenz, wird also Oestreich demselben unermeßlich gefährlich, Preußen gar nicht. Oestreich kann das Reich nirgends schützen, aus Mangel an Grenzen gegen mögliche Feinde; Preußen dagegen allenthalben. Oestreichs vernünftiges Staatsintresse macht es zum natürlichen Feinde des südlichen Deutschlands; Preußens Reichs-

und Privatintresse zu seinem natürlichen und von kluger Politik allein bestimmten Freunde und Beschützer gegen alle seine Feinde, Oestreich mit inbegriffen, das Deutschlands größter Gegner seyn muß.

Da Preußen allenthalben im Reiche eigne Besitzungen hat, so kann es nach allen Seiten mit rascher Schnelligkeit wirken. Oestreich am entferntesten Ende gegen Nordost, ist von allen Ländern entblößt, um aus der Nähe zutreten zu können, wenn eine rasche Gefahr droht; und kann wegen der weiten Entfernung mit keinem Nachdruck wirken.

Nehmen wir hierzu den ungeheuern Unterschied zwischen dem Schutz einer preußischen Armee gegen jenen einer östreichischen, die mit 200,000 Mann das nicht leisten konnte, was die preußische ungefähr mit dem vierten Theile bewirkte; den Unterschied zwischen preußischer und östreichischer Taktik, Disciplin und Tapferkeit, die ungarischen Truppen nicht mit eingeschlossen; die Kenntnisse preußischer Officiere und ihre kriegerische Bildung, gegen jene der östreichischen, wo Adelsvorurtheile den bravsten Mann nicht über die Stelle eines Oberlieutenants hinaufsteigen lassen:

„So entscheidet alles zusammengenommen für Preußen, es sey nun

„unter dem Titel eines Reichs-
„Oberhauptes, oder Chefs eines
„deutschen Fürstenbundes, gegen
„die Eingriffe aller seiner Feinde."

Dreizehntes Kapitel.

Es muß aus den politischen Beziehungen der Staaten des Reichsoberhaupts oder Chefs des deutschen allgemeinen Fürstenbundes für das Reich keine Gefahr zu gewarten stehen, an seinen Grenzen angefochten oder in Kriege verwickelt zu werden, die auf dasselbe weder mittelbare noch unmittelbare Beziehung haben.

Dieses ist ein äußerst wichtiger Punkt, auf welchen das Reich bei der Wahl eines Oberhaupts oder Chefs eines Fürstenbundes die sorgfältigste Aufmerksamkeit richten muß.

Alle Verluste des deutschen Reichs entspringen aus den nutzlosen und alles Zwecks beraubten Verwickelungen in die Kriege des Hauses Oestreich, vorzüglich im gegenwärtigen Jahrhundert, von 1702 an, bis auf diese Stunde.

„Wie sind die Beziehungen des Hau-
„ses Oestreich und Chur-Branden-
„burgs auf Deutschlands Grenz-
„nachbarn beschaffen?“

Der wichtigste Nachbar der deutschen Grenzen ist im Süden die französische Republik. Das Intresse von Oestreich, das große und wichtige Provinzen von diesem Staate zu reclamiren hat, macht es zu einem immerwährenden Feinde der Republik. Oestreich kann gegenwärtig seinen Reclamationen keinen Nachdruck geben, ohne Deutschland unmittelbar in einen Krieg mit derselben zu verwickeln, weil es bei der projectirten Abtretung der Vorarlbergischen Staaten, oder des Theils derselben am Rhein und gegen Helvetien keinen einzigen Angriff mehr hat. Immer müsse also, sobald Oestreich seine Staaten wieder erobern will, Deutschland seine freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich aufgeben, was seine Staaten in die größte Gefahr stürzen muß. Ohne Deutschland von der äußersten östlichen Grenze bis zur letzten westlichen zu durchziehen, kann es die verlohrnen Niederlande nicht angreifen. Eben so wenig kann es im Elsas einen Angriff machen, ohne durch den schwäbischen Kreis zu gehen. Beide Fälle sind schon dem Neutralitäts- wie vielmehr

mehr einem Friedens-Systeme entgegen, das es mit der Republik daurend zu schließen im Begriff ist.

„Oestreichs Beziehung auf Frankreich „muß also nothwendig in der Zukunft Deutschland so oft in unnütze verderbliche Kriege verwikkeln, als es seine Ansprüche gegen die Republik mit gewaffneter Hand geltend zu machen sucht.“

Eben so sind Oestreichs gegenwärtige politische Beziehungen auf die vereinigten Niederlande, die ihr Intresse aufs engste mit jenem seines Erbfeindes Frankreich verbunden haben. Dieser friedliche und zur Neutralität immer geneigte Staat würde an Frankreichs Fehde mit Oestreich und Deutschland immer Theil nehmen müssen, wodurch dessen westliche Grenzen in nicht geringe Gefahr gerathen und Deutschlands Commerzialverfassung durch die Hemmung des Rheinhandels beeinträchtiget werden würde. Dieses würde auch bereits der Fall seyn, wenn es durch Oestreich auch blos in einen Krieg mit der Republik Frankreich verwickelt werden sollte.

Weiter hat Deutschland keinen gefährlichen Grenznachbar, ausgenommen Oestreich selbst, das auf den südlichen Theil desselben große Plane macht, und rechtliche Ansprüche zu haben erklärt hat.

Wie ganz entgegengesetzt ist nun nicht der Fall mit Chur-Brandenburg? Dieses hat mit der Republik Frankreich und dem deutschen Reiche nur einen geschwornen Feind an der deutschen Grenze, nemlich Oestreich. Das Reich gegen dessen Eingriffe und Plane zu schützen, hat es ein unmittelbares Intresse, das seinen Operationen für das Reich vollen Nachdruck geben muß. Gemeinschaftlich mit Frankreich hat es ein und eben dasselbe Intresse. Frankreich hat keine Ansprüche an Preußen, dieses keine an Frankreich und Holland. Deutschland wird also dadurch völlig gesichert, wenn es Preußen zu seinem Chef wählt, und seine politischen Beziehungen garantiren ihm seine Ruhe und consolidirte Existenz. Warum sollte es Frankreich anfallen? Warum Holland es befehden, da nirgends keine politischen Gründe dazu eintreten können, sobald der Rhein die Grenze macht, und Preußen sie deckt?

„Des Reichs oberste Convenienz „macht also Chur-Brandenburg zu

„seinem Beschützer und Erhalter
„allein fähig."

Vierzehntes Kapitel.

Deutschland muß ein Oberhaupt haben, dessen gesammte Lage die Vergrößerung seines Hauses auf Unkosten des Reichs durch an sich gerißne erledigte Reichslehen, zum Nachtheile des Reichs-Finanzwesens, nicht erfordert.

Bekanntlich gehört das Recht der Belehnung oder die Lehnsherrschaft dem Reich; und der Kaiser ist lediglich Prodominus feudorum. Alle heimgefallene Lehen sollen der Reichsconstitution zufolge zum Reiche eingezogen werden, wenn sie von einigem Belange sind. Die Bestimmung ihrer Intraden ist zur Unterhaltung des Kaisers und zu Bestreitung der nöthigen Reichsbedürfnisse festgesetzt.

„Wie verfährt hiermit das Haus
„Oestreich?"

Es gieng diese Bestimmung mit Nichtachtung der Reichsconstitution nicht nur vorbei und wendete seinem Hause dieselben, wo es nur immer konnte, zu, wie Mantua, Hohenembs und

dem größten Theile der italienischen Lehen, die allein der Reichscasse, in so ferne sie nur jene betreffen, welche die Kaiser Franz I. und Joseph II. der K. K. Maria Theresia ertheilten, innerhalb 13 Jahren gegen fünf Millionen Gulden entzogen; sondern es beobachtete auch so wenig die Rechte des Reichs, daß es Toskana, Parma und Guastalla dem Lehnsnexus entzog, so daß über dieselben seit 1735 keine Belehnung erfolgte, und die im Aachner Frieden 1748 enthaltenen neuen Veränderungen über Parma, Piacenza und Guastalla dem Reichstage nicht einmal zur Genehmigung vorgelegt wurden. Diese Lehen des Reichs betragen jährlich über vier Millionen Reichsthaler, und sind doch also wohl von solchem Belang, daß des Reichs Zustimmung wohl gefordert und die Belehnung beibehalten werden könnte.

Oestreich setzte sich entweder in den Besitz derselben, oder ertheilte sie ohne weitere Rücksprache mit dem Reiche, gleich als wären es von Oestreich abhängige Erbstaaten, seinen Prinzen, oder zum Vortheile seiner Privatverhältnisse an andere.

Der Grund hiervon liegt in der Nähe der östreichischen Staaten an Italien, das Deutschland von jenen Besitzungen trennt, und Oest-

reich alle Angriffe in die Reichsgerechtsame erleichtert.

Dieses ist der Fall nicht mit Chur-Brandenburg, und wird und kann es nie werden. Seine Entfernung von diesen Staaten würden ihm zu allen Zeiten die reichsconstitutionsmäßige Administration oder Ertheilung dieser Lehen zur Nothwendigkeit machen, wenn es auch eben so wenig wie Oestreich zu einer pflichtmäßigen Belehnung geneigt seyn könnte, was aber gewiß nie der Fall seyn kann und seyn würde.

Daß dadurch die Reichs-Finanzcasse allmählig zu größeren und beträchtlicheren Einkünften gelangen müsse, wenn es von einem bei Lehnsanfällen nicht intressirten Oberhaupte beherrscht wird, ist wohl kaum der Erwehnung werth.

Also auch von dieser Seite erheischt des Reichs Vortheil und wahres Beste

„ein Oberhaupt in Chur-Brandenburg.“

(Die Fortsetzung in einem künftigen Hefte.)

Nacherinnerung.

Durch ein Versehen des Druckers sind die beiden Abtheilungen über Deutschland getrennt, und Miranda's Abhandlung eingeschoben worden.

Letztere befindet sich bereits in der Zeitschrift „Frankreich" übersetzt, und wir würden weit entfernt gewesen seyn, sie, wie gegenwärtig aus Versehen geschah, aufzunehmen. Unsere Uebersetzung war aber mit hier fehlenden wichtigen Anmerkungen gegen Miranda begleitet, die wir nun in einem folgenden Hefte nachliefern müssen, so sehr es nothwendig gewesen wäre, sie der Abhandlung selbst beizufügen. Wir müssen hierüber um Nachsicht bitten, da die Entfernung des Druckorts uns die ordnungsmäßigere Regulirung nicht erlaubte.

Der Herausgeber.

Verbesserungen.

Seite 19 Zeile 7. nach Staaten ein (,).
— — — 14. perennirend statt peremirend.
— 20 — 6. nach verschafft ein (;).
— 27 — 1. des st. der.
— 28 — 8. auf st. auch.
— 29 — 8. Anarchie st. Arnarchie.
— 30 — 15. Deutschland st. es.
— — — 19. hervorbrachten.
— 34 — 7. Constitution.
— 35 — 11. trat.
— 40 — 19. nach Verläumdungen ein (;).
— 42 — 17. beträchtlicher st. betrüglicher.
— 43 — 15. anarchische st. monarchische.
— 45 — 7. v. u. wirklichen.
— 46 — 10. v. u. nach Lage ein (;).
— — — 1. v. u. mächtigstem.
— 54 — 12. nach Böhmen ein (,).
— 55 — 7. gutem.
— 57 — 15. günstigste.
— 59 — 6. vereinigen st. führen,
— 60 — 1. v. u. Vicoques st. Viloques.
— 63 — 11. Dotitrung st. Dolirung.
— 64 — 7. da sie st. die sie.
— — — 1. v. u. zu Gütern gelangen konnte,
— 66 — 5. Besitzungen st. Berathschlagungen.
— — — 9. nach Absterben des Bischoffs.
— 67 — 9. v. u. vacans,
— 84 — 6. hat ihn.
— 86 — 2. zu unserer.
— — — 10. eben so natürlich.
— 92 — 7. v. u. positis.
— 93 — 2. unternahm es.
— 93 — 10. zuvor zu kommen.

S. 102 Z. 11. sich ohne Gefahr ihren
— 105 — 4. v. u. unterbrochnen.
— 111 — 12. v. u. illimitirt.
— 113 — 6. v. u. dann nur.
— 116 — 3. v. u. Arrondissements.

NB. Allenthalben, wo das Wort Arrondiren oder Arrondissement vorkommt hat der Sezer den Verfasser verbessert, und Arrandiren, oder Arrandissement gesezt, welches der Leser gütigst ändern wird, da es oft vorkommt.

— 117 — 5. v. u. nicht im Stande sey st. im Stande sey.
— 126 — 1. nach hatte ein (;).
— 127 — 6. unvereinbaren.
— — — 8. seiner.
— 128 — 11. nach aus ein (,).
— 130 — 8. qu'aux st. qu'aua.
— 133 — 13. durchaus st. daraus.
— 138 — 4. kann st. können.
— 140 u. 141. ist Arrandissement vier mal in Arrondissement zu verbessern.
— 144 — 11. müßte st. müsse.

Ferner ist noch zu bemerken, daß von Miranda's Abhandlung in der Zeitschrift, Frankreich bloß ein Auszug, nicht aber eine ganze Uebersezung zu finden sey.

Endlich, daß im nächsten Stücke eine vollständige Uebersezung eines wichtigen Werks erfolge unter dem Titel:

Von dem Intresse der Mächte des festen Landes, in Bezug auf England, von K. Theremin, preuß. Gesandschaftsrath, ehedem beym Hof von London angestellt.

welches bereits unter der Presse ist, und in 14 Tagen erscheinen wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bucheinbände nac
Neufahrnerstr. 8
8303 Rotter

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Europa in seinen politischen und finanziellen Verhältnissen

S.l. 1795

J.publ.e. 112
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555969-0
VD18 14460157-001